

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 7, Jahrgang 1998

Ausgegeben: Hannover, den 15. Juli 1998

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 88* Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung der Richtlinien zur Verrechnung der Kirchenlohnsteueranteile zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 15. Mai 1998.

Aufgrund Artikel 9 lit. c) der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Juli 1948 (ABl. EKD S. 233), zuletzt geändert durch Kirchengesetz der EKD zur Regelung von Fragen im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit der EKD vom 24. Februar 1991 (ABl. EKD S. 89) beschließt der Rat der EKD:

Artikel 1

Die Richtlinien zur Verrechnung der Kirchenlohnsteueranteile zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. Dezember 1992 (ABl. EKD 1993 S. 2), werden wie folgt geändert:

Abschnitt IV (Durchführung des Verrechnungsverfahrens) wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

»Das Verrechnungsverfahren wird von der Verrechnungsstelle durch Festsetzung und Abrechnungen von Abschlagszahlungen durchgeführt.«

b) Nr. 3 wie folgt geändert:

aa) Nr. 3 Satz 1 wird gestrichen.

bb) Die bisherige Nr. 3 Buchst. a) wird Nr. 3 und deren Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Im Feststellungsjahr und im Jahr davor sowie im Jahr danach steht jeder Gliedkirche der Anteil am Gesamt-Ist zu, der ihrem Anteilssatz (I. Nr. 1 Buchstabe c)) im Feststellungsjahr entspricht.«

cc) Die bisherige Nr. 3 Buchst. a Sätze 2 und 3 werden Nr. 3 Sätze 2 und 3.

dd) Nr. 3 Buchst. b) wird gestrichen.

c) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

»Die Abschlagszahlungen werden für jedes Steuerjahr festgesetzt, sobald das Ist-Aufkommen (I. Nr. 1 Buchstabe e)) des Vorjahres vorliegt. Hierfür ist für jede Gliedkirche ein ihr vorläufig zustehendes Kirchensteueraufkommen zu ermitteln. Das vorläufig zustehende Kirchensteueraufkommen einer Gliedkirche ist der Anteil am Gesamt-Ist des Vorjahres, der dem zuletzt festgestellten Anteilssatz der Gliedkirche (I. Nr. 1 Buchstabe c) entspricht.«

d) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

»Bis zur Festsetzung nach Nr. 5 gelten die Beträge des Vorjahres.«

e) In Nr. 7 werden die Worte

»Abrechnungs- und Anpassungsbeträge« durch das Wort »Beträge« ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungen treten am 1. Juli 1998 in Kraft mit der Maßgabe, daß

a) ab dem Jahr 1993 nach der Regelung des neugefaßten Abschnitts IV Nr. 3 abgerechnet wird

b) ab dem Jahr 1999 die Abschlagszahlungen nach der Regelung des neugefaßten Abschnitts IV Nr. 5 festgesetzt werden.

Eisenach, den 15. Mai 1998

**Der Rat
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Manfred Kock

Nr. 89* Bekanntmachung der Neufassung der Richtlinien zur Verrechnung der Kirchenlohnsteueranteile zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 15. Mai 1998.

Gemäß Artikel 9 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland hat der Rat die nachstehenden Richtlinien zur Verrechnung der Kirchenlohnsteueranteile zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossen:

Die Erhebung der Kirchenlohnsteuer nach den Grundsätzen des Betriebsstättenprinzips aufgrund der Kirchensteuergesetze der Bundesländer erfordert ein Verrechnungsverfahren zwischen den beteiligten Gliedkirchen (Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland und Kirchensteuergemeinschaften einschließlich des Gemeinsamen Kirchensteueramtes Bremerhaven).

I. Grundzüge des Verrechnungsverfahrens

1. Es sind festzuhalten

- a) das Kirchenlohnsteuer-Soll der einzelnen Gliedkirchen aufgrund der bei der Finanzverwaltung anfallenden Daten;
 - b) das nach Buchst. a) sich ergebende Gesamt-Soll aller Gliedkirchen;
 - c) der Prozentsatz, mit dem jede Gliedkirche aufgrund ihres Solls an dem Gesamt-Soll beteiligt ist (Anteilsatz: Buchst. a) im v.H. von Buchst. b));
 - d) das Kirchenlohnsteuer-Ist der einzelnen Gliedkirchen;
 - e) das aus Buchst. d) sich ergebende Gesamt-Ist aller Gliedkirchen.
2. Nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschnittes IV steht jeder Gliedkirche an dem Gesamt-Ist (Nr. 1 Buchst. e)) der Anteilsbetrag gemäß dem nach Nr. 1 Buchst. c) festgestellten Anteilsatz zu.
3. Unterschiede zwischen dem Anteilsbetrag nach Nr. 2 und dem Kirchenlohnsteuer-Ist sind auszugleichen, indem
- a) eine Gliedkirche, deren Ist (Nr. 1 Buchst. d)) den nach Nr. 2 zustehenden Betrag übersteigt, den übersteigenden Betrag an die Verrechnungsstelle abführt;
 - b) eine Gliedkirche, deren Ist (Nr. 1 Buchst. d)) den nach Nr. 2 zustehenden Betrag nicht erreicht, den fehlenden Betrag von der Verrechnungsstelle erhält.
4. Die Verrechnungsstelle besteht beim Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie nimmt die erforderlichen Berechnungen vor und teilt den Gliedkirchen die Ergebnisse und Berechnungsgrundlagen mit. Die Verrechnungsstelle stellt die Ansprüche und Verpflichtungen nach Beratung im Beirat fest und verteilt sogleich die eingegangenen Beträge. Gläubiger und Schuldner der Ausgleichsbeträge sind die Gliedkirchen.
5. Die Gliedkirchen bilden zur Unterstützung der Verrechnungsstelle einen Beirat. Er entscheidet abschließend über Einwendungen gegen die Auswertungsergebnisse und Feststellungen der Verrechnungsstelle. Er stellt die Jahresrechnung fest und legt diese den Gliedkirchen vor.

Der Beirat besteht aus zehn Mitgliedern, die von der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen werden. Die Berufung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren. Wiederberufung ist möglich.

II. Ermittlung des Soll-Aufkommens und des Anteilsatzes

(zu I Nr. 1 Buchst. a) bis c))

1. Das Soll-Aufkommen einer Gliedkirche ist der Gesamtbetrag der Kirchenlohnsteuer, die von den Kirchenmitgliedern der Gliedkirche gezahlt worden ist.
2. Das Soll-Aufkommen wird durch die zuständigen Statistischen Landesämter, andere staatliche oder kommunale Stellen oder durch kirchliche Stellen jeweils für das Jahr einer Bundeslohnsteuerstatistik (Feststellungsjahr) ermittelt.
3. Grundlage der Ermittlung des Soll-Aufkommens bilden
 - a) die Kirchenlohnsteuerbeträge, die in der maschinell durchgeführten Arbeitnehmerveranlagung (Antragsveranlagung und Pflichtveranlagung) in den Datenträgern der Finanzverwaltung gespeichert worden sind,

- b) die Kirchenlohnsteuerbeträge, die aus den Lohnsteuerkarten, für die keine maschinelle Arbeitnehmerveranlagung (Antragsveranlagung und Pflichtveranlagung) durchgeführt wurde, von den Statistischen Landesämtern, anderen staatlichen Stellen auf besonderen Datenträgern oder auf andere Weise erfaßt werden.

In beiden Fällen wird die auf den Lohnsteuerkarten eingetragene Jahreskirchenlohnsteuer nach Abzug der vom Arbeitgeber bei Anwendung der Jahreslohnsteuer-Tabelle, nicht aber der von den Finanzämtern erstatteten Beträge berücksichtigt.

4. Maßgebend für die Zuordnung der Kirchenlohnsteuerbeträge zu den Gliedkirchen ist der amtliche Gemeindegemeinschaftsschlüssel (AGS), der aus den zur Auswertung verwendeten Unterlagen ersichtlich ist. Soweit eine Kommunal-Gemeinde mehreren Gliedkirchen zugeordnet ist, wird der Kirchenlohnsteuerbetrag nach dem Verhältnis der Kirchenmitgliederzahl der beteiligten Gliedkirchen in dieser Kommunal-Gemeinde unter den beteiligten Gliedkirchen aufgeteilt. Es bleibt den beteiligten Gliedkirchen unbenommen, rechtzeitig ein anderes Aufteilungsverhältnis zu vereinbaren.
5. Die Summe der Soll-Beträge der einzelnen Gliedkirchen ergibt das Gesamt-Soll (Nr. 1 Buchst. b)).
6. Nach dem Gesamt-Soll (Nr. 5) ermittelt die Verrechnungsstelle den prozentualen Anteil jeder Gliedkirche (Anteilsatz I Nr. 1 Buchst. c)).
7. Die Verrechnungsstelle teilt den Gliedkirchen das Soll-Aufkommen und den Anteilsatz gemäß I Nr. 1 Buchst. a) bis c) nach Beratung im Beirat mit.

Die Gliedkirchen haben innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang der Unterlagen Stellung zu nehmen.

III. Ermittlung des Ist-Aufkommens

(Zu I Nr. 1 Buchst. d) und e))

1. Das Ist-Aufkommen der Kirchenlohnsteuer setzt sich aus den Beträgen zusammen, die einer Gliedkirche nach Mitteilung der Finanzbehörden als Kirchenlohnsteuer für das Kalenderjahr zugeflossen sind; die Verwaltungskostenentschädigung der Finanzverwaltung ist nicht abzuziehen.
2. Die Gliedkirchen, in deren Bereich ein Wehrbereichsgebührenisamt liegt, setzen von dem Ist-Aufkommen gemäß Nr. 1 den Betrag, den sie als Kirchenlohnsteuer der Soldaten an das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in dem Kalenderjahr abgeführt haben und die hierauf entfallende Verwaltungskostenentschädigung der Finanzverwaltung ab.
3. Die Summe der gemäß Nrn. 1 und 2 ermittelten Ist-Beträge der Gliedkirchen ergibt das Gesamt-Ist aller Gliedkirchen.

IV. Durchführung des Verrechnungsverfahrens

1. Das Verrechnungsverfahren wird von der Verrechnungsstelle durch Abrechnung und Festsetzung von Abschlagszahlungen durchgeführt.
2. Die Gliedkirchen weisen der Verrechnungsstelle zu Beginn jedes Jahres, spätestens jedoch bis zum 20. Februar, die Höhe ihres Ist-Aufkommens der Kirchenlohnsteuer (III Nrn. 1 und 2) des Vorjahres nach.
3. Im Feststellungsjahr und im Jahr davor sowie im Jahr danach steht jeder Gliedkirche der Anteil am Gesamt-Ist zu, der ihrem Anteilsatz (I. Nr. 1 Buchstabe c) im Feststellungsjahr entspricht. Ist der zustehende Betrag nied-

riger als das Ist-Aufkommen (III Nrn. 1 und 2), führt die Gliedkirche den Unterschiedsbetrag nach Abzug der darauf entfallenden Verwaltungskostenentschädigung an die Verrechnungsstelle ab. Ist der zustehende Betrag höher als das Ist-Aufkommen (III Nrn. 1 und 2), erhält die Gliedkirche den Unterschiedsbetrag nach Abzug der darauf entfallenden durchschnittlichen Verwaltungskostenentschädigung von der Verrechnungsstelle.

4. Die zahlungsverpflichteten Gliedkirchen leisten Abschlagszahlungen monatlich bis zum 20. des Folgemonats an die Verrechnungsstelle. Nicht termingerecht eingehende Beträge sind gemäß IV Nr. 7 zu verzinsen. Die Zahlung für den Monat Dezember ist abweichend zum 31. des Monats zu leisten.
5. Die Abschlagszahlungen werden für jedes Steuerjahr festgesetzt, sobald das Ist-Aufkommen (I. Nr. 1 Buchstabe e) des Vorjahres vorliegt. Hierfür ist für jede Gliedkirche ein ihr vorläufig zustehendes Kirchenlohnsteueraufkommen zu ermitteln. Das vorläufig zustehende Kirchenlohnsteueraufkommen einer Gliedkirche ist der Anteil am Gesamt-Ist des Vorjahres, der dem zuletzt festgestellten Anteilssatz der Gliedkirche (I. Nr. 1 Buchstabe c) entspricht. Das zustehende Kirchenlohnsteueraufkommen ist um die darauf entfallende Verwaltungskostenentschädigung zu kürzen.
6. Bis zur Festsetzung nach Nr. 5 gelten die Beträge des Vorjahres.
7. Die von der Verrechnungsstelle den Gliedkirchen durch Bescheid mitgeteilten Beträge sind sechs Wochen nach Bekanntgabe der Forderung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit einem Zinssatz von zwei Punkten über den Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

V. Schlußbestimmungen

1. Die Verrechnungsstelle wird ermächtigt, mit der Verrechnungsstelle des Verbandes der Diözesen Deutschlands und die Ergebnisse der Ist- und Soll-Ermittlungen (II und III) auszutauschen und einen gemeinsamen Auswertungsvergleich durchzuführen.
2. Die Abschlagszahlungen für die östlichen Gliedkirchen werden ab 1992, bis zum Vorliegen einer verwertbaren, einheitlichen Soll-Feststellung, in einem gesonderten Verfahren geregelt.

Diese Änderungen treten am 1. Juli 1998 mit der Maßgabe in Kraft, daß ab dem Jahr 1993 nach der Regelung des neu gefaßten Abschnitts IV Nr. 3 abgerechnet wird und ab dem Jahr 1999 die Abschlagszahlungen nach der Regelung des neu gefaßten Abschnitts IV Nr. 5 festgesetzt werden.

Die Richtlinien zur Verrechnung der Kirchenlohnsteueranteile zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1986 (ABl. EKD S. 485), zuletzt geändert durch Änderungsbeschluß vom 10. Dezember 1992 (ABl. EKD 1993 S. 1) werden hiermit in der Fassung vom 15. Mai 1998 bekanntgegeben.

Hannover, den 26. Mai 1998

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

Valentin Schmid

Präsident des Kirchenamtes

Nr. 90* 1. Nachtrag zu der Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft vom 20. Mai/3. Juli 1996 (ABl. EKD S. 432).

Vom 25. März/8. April 1998.

Nachstehend veröffentlichen wir den Text des 1. Nachtrags zu der Vereinbarung mit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft.

Hannover, den 12. Mai 1998

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

1. Nachtrag

zu der Vereinbarung vom 20. Mai/3. Juli 1996

Zwischen der

Evangelischen Kirche in Deutschland (nachfolgend EKD genannt),

vertreten durch den Präsidenten des Kirchenamtes,

handelnd für die der EKD angeschlossenen Landeskirchen, Kirchenverwaltungen der mittleren Ebene (Kirchenkreise u. a.) und Kirchengemeinden

und der

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (nachfolgend VBG genannt),

vertreten durch Herrn Holger Langenhan und Herrn Prof. Dr. Ernst Haider als Mitglieder der Geschäftsführung,

werden die §§ 1 und 2 der Vereinbarung vom 20. Mai/3. Juli 1996 wie folgt konkretisiert:

Zu § 1

(Veranlagung)

1. Die im ersten Absatz vorgenommene Differenzierung gilt nicht nur für die dort erwähnten Einrichtungen, sondern auch für andere kirchliche Einrichtungen.
2. Die EKD teilt der VBG mit, welche dieser anderen kirchlichen Einrichtungen verwaltend tätig werden, damit die VBG eine entsprechende Änderung der Veranlagung vornehmen kann.

Zu § 2

(Pauschalierung)

Zu 1:

Die Verwaltungskostenpauschale wird mit Wirkung vom 1. Januar 1995 für alle Beitragspauschalabkommen gewährt, die zwischen der VBG und der EKD geschlossen wurden. Dabei ermäßigt sich die Beitragsforderung jährlich prozentual um die Hälfte des Anteils, der sich aus dem Verhältnis der Verwaltungskosten zu den Ausgaben der VBG ergibt.

Die Ausgaben der VBG ergeben sich aus der Umlagerechnung, wobei die unter den Vermögensaufwendungen aufgeführten Positionen

- Beitragsausfälle Gemeinsamer Ausgleich,
- Beitragsausfälle Konkursausfallgeld,

- Betriebsmittelzuführung für Konkursausfallgeld und
- Betriebsmittelzuführung für Gemeinsamen Ausgleich unberücksichtigt bleiben.

Der im jeweiligen Beitragsbescheid der VBG ausgewiesene Beitrag für die Arbeitnehmer, die Ehrenamtsträger, die Schüler und die arbeitnehmerähnlich unentgeltlich Tätigen wird um diesen Prozentsatz gemindert.

Zu 2:

Die Präventionspauschale wird den Ev. Kirchengemeinden und den Ev. Kirchenverwaltungen gewährt. Hierfür

werden die Kosten für die Unfallverhütung und Ersten Hilfe ins Verhältnis zu den Ausgaben der VBG (siehe Konkretisierung zu § 2 Ziffer 1) gesetzt. Um diesen Prozentsatz wird der im jeweiligen Beitragsbescheid der VBG ausgewiesene Beitrag für die Arbeitnehmer, die Ehrenamtsträger und die arbeitnehmerähnlich unentgeltlich Tätigen gemindert.

Der Schülerbeitrag und der Beitrag für die Arbeitnehmer in den Schulen bleibt unberücksichtigt, da sich die Präventionsvereinbarung auf die Ev. Kirche selbst bezieht.

H a m b u r g , den 25. März 1998

H a n n o v e r , den 8. April 1998

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

Nr. 91* **Beschluß 46/98 der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKU (Änderung der Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten).**

Vom 26. Februar 1998.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union hat am 26. Februar 1998 folgenden Beschluß gefaßt, der hiermit gemäß § 11 Absatz 4 der Arbeitsrechtsregelungsordnung EKU vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 S. 20) bekanntgemacht wird:

Beschluß 46/98

Vom 26. Februar 1998.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Absatz 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelischen Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992, S. 20):

§ 1

Änderung der Ordnung
über die Regelung der Arbeitsbedingungen
der Praktikantinnen und Praktikanten

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird unter Streichung des letzten Kommas angefügt:

»sowie für Praktikantinnen und Praktikanten mit gemeindepädagogischem oder religionspädagogischem Fachhochschulstudium (sogen. Anerkennungs-jahr)«,

- b) In Buchstabe b wird unter Streichung des letzten Kommas angefügt:

»sowie für Praktikantinnen und Praktikanten mit gemeindepädagogischer oder religionspädagogischer Fachschulausbildung (sogen. Anerkennungs-jahr)«,

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) nach dem Wort Heilpädagoge wird unter Einfügen eines Kommas angefügt:

»Gemeindepädagoge (FH), Religionspädagoge (FH)«,

- b) nach dem Wort Erzieher wird angefügt:

»Gemeindepädagoge (FS), Religionspädagoge (FS)«,

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort »Kalenderhalbjahr« durch das Wort »Kalenderjahr« ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort »Kalenderhalbjahr« durch das Wort »Kalenderjahr« ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt am 1. März 1998 in Kraft.

B e r l i n , den 26. Februar 1998

**Arbeitsrechtliche Kommission
der Evangelischen Kirche der Union**

W i l k e r

Vorsitzender

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Nr. 92 Kirchengesetz zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern (Gleichstellungsgesetz).

Vom 6. Dezember 1997. (ABl. 1998 S. 165)

§ 1

Ziel des Gesetzes

Ziel dieses Gesetzes ist die Gleichstellung von Frauen und Männern im Dienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Zur Erreichung dieses Zieles werden durch gezielte berufliche Förderung und auf der Grundlage von Förderplänen mit verbindlichen Zielvorgaben die Zugangs- und Aufstiegsbedingungen sowie die Arbeitsbedingungen für Frauen im Dienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau verbessert.

§ 2

Grundsatz

Frauen und Männer dürfen wegen ihres Geschlechts oder ihres Familienstandes nicht diskriminiert werden. Eine Diskriminierung liegt auch vor, wenn eine Regelung oder Maßnahme sich bei geschlechtsneutraler Fassung auf ein Geschlecht seltener vorteilhaft oder häufiger nachteilig auswirkt als auf das andere, ohne daß dies durch zwingende Gründe gerechtfertigt ist. Besondere Maßnahmen zur Förderung von Frauen mit dem Ziel, tatsächlich bestehende Ungleichheiten zu beseitigen, bleiben hiervon unberührt.

§ 3

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für alle Dienststellen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Kirchengemeinden, Dekanate, kirchlichen Verbände und alle übrigen rechtlich selbständigen Anstellungsträger. Als Dienststellen gelten auch rechtlich nicht selbständige Verwaltungsstellen, Ämter und Einrichtungen, wenn sie eine organisatorische Einheit bilden und eigenständig geleitet werden. Rechtsträger diakonischer, missionarischer und sonstiger kirchlicher Einrichtungen im Kirchengebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, die nicht der Gesetzgebung der Kirchensynode unterliegen, können dieses Gesetz aufgrund von Beschlüssen der hierfür zuständigen Gremien anwenden.

(2) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind Pfarrerrinnen und Pfarrer, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten, Praktikantinnen und Praktikanten und Auszubildende.

(3) Personalstellen im Sinne dieses Gesetzes sind Stellen nach Maßgabe der Stellenpläne der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, der Dekanate, Kirchengemeinden, kirchlichen Verbände und Rentämter. Ausgenommen sind Pfarr- und Pfarrvikarstellen.

§ 4

Förderung der Gleichstellung (Förderpläne)

(1) Die in § 3 Abs. 1 genannten Dienststellen sind verpflichtet, durch Maßnahmen der Förderung auf die Gleichstellung von Frauen und Männern im Dienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und auf die Beseitigung von Unterrepräsentanz von Frauen hinzuwirken sowie Diskriminierungen wegen des Geschlechts zu beseitigen.

(2) Unterrepräsentanz von Frauen liegt vor, wenn innerhalb einer Dienststelle mit mehreren Beschäftigten einer vergleichbaren Berufsgruppe oder eines vergleichbaren Verantwortungsbereichs in den jeweiligen Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppen weniger Frauen als Männer beschäftigt sind. In Berufsgruppen, in denen überwiegend Frauen beschäftigt sind, sind sie in Leitungspositionen unterrepräsentiert, wenn ihr Anteil an den Leitungspositionen unter dem Anteil von Frauen an der gesamten Berufsgruppe in der Dienststelle liegt.

(3) Jede Dienststelle ist verpflichtet, alle sechs Jahre die Beschäftigungsstruktur zu überprüfen und die Ursachen zu erörtern, die Frauen benachteiligen oder zu ihrer Unterrepräsentanz beitragen. Auf dieser Grundlage sind organisatorische und personelle Maßnahmen im Sinne dieses Gesetzes zur Förderung von Frauen zu beraten und zu überprüfen.

(4) Für Dienststellen mit 400 und mehr Beschäftigten, in denen eine Unterrepräsentanz von Frauen festgestellt wird, ist für die Dauer von jeweils sechs Jahren ein Förderplan aufzustellen.

§ 5

Inhalt des Förderplans

(1) Grundlage eines Förderplans ist die Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigungsstruktur der jeweiligen Dienststelle. Die Bestandsaufnahme soll die Aufteilung der Beschäftigten gegliedert nach Geschlecht, Umfang der Tätigkeit und Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppen enthalten und voraussichtliche Veränderungen wiedergeben.

(2) Der Förderplan enthält für jeweils zwei Jahre verbindliche Zielvorgaben für die Erhöhung des Frauenanteils bei Einstellungen und Beförderungen in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Für die Festlegung der Zielvorgaben sind die spezifischen Gegebenheiten in den jeweiligen Dienststellen maßgebend. Jeweils mehr als die Hälfte der nach dem Förderplan zu besetzenden Personalstellen sind zur Besetzung mit Frauen vorzusehen. Dies gilt nicht, wenn ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung für eine Tätigkeit ist. Wenn in Bereichen personalwirtschaftliche Maßnahmen vorgesehen sind, die Stellen sperren oder zum Wegfall bringen, soll darauf geachtet werden, daß der Frauenanteil in diesem Bereich mindestens gleich bleibt. Zwingende haushaltsmäßige Erfordernisse bleiben unberührt.

(3) Beruht der Förderplan auf unrichtigen Voraussetzungen oder ändern sich wesentliche Voraussetzungen, so ist er spätestens nach Ablauf des Zwei-Jahres-Zeitraums entsprechend zu ändern.

(4) Werden die Zielvorgaben des Förderplans für jeweils zwei Jahre nicht erfüllt, bedürfen bis zu ihrer Erfüllung jede weitere Einstellung und Beförderung eines Mannes und jede Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit auf einen Mann in einem Bereich, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, des Benehmens der Dienststelle mit der Frauenbeauftragten und der jeweiligen Mitarbeitervertretung.

§ 6

Verfahren zur Aufstellung von Förderplänen, Bekanntmachung, Bericht

(1) Förderpläne sind von der jeweiligen Dienststelle und unter Beteiligung der Frauenbeauftragten im Benehmen mit der jeweiligen Mitarbeitervertretung zu erstellen und zu ändern.

(2) Förderpläne sind den Beschäftigten der jeweiligen Dienststelle bekanntzumachen.

(3) Die Kirchenleitung berichtet der Kirchensynode alle drei Jahre über den Stand frauenfördernder Maßnahmen und die sich aus den Förderplänen ergebenden Veränderungen.

§ 7

Ausschreibungen

(1) In allen Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind zu besetzende Personalstellen öffentlich auszusprechen, sofern nicht aus der Mitarbeiterschaft der Dienststelle Bewerbungen von Frauen zu erwarten sind. Die Ausschreibung soll die fachlichen Anforderungen an die jeweilige Stelle und den Hinweis enthalten, daß Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, weil der geltende Förderplan Unterrepräsentanz von Frauen festgestellt hat.

(2) Soll von der Ausschreibung einer Personalstelle nach Abs. 1 aus sachlichen Gründen abgesehen werden, so ist der Frauenbeauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Vor der Ausschreibung hat die Dienststellenleitung im Benehmen mit der Frauenbeauftragten zu prüfen, ob eine Stellenteilung in Betracht kommt und dies gegebenenfalls in der Ausschreibung zum Ausdruck zu bringen.

(4) Liegen nach der ersten Ausschreibung keine Bewerbungen von Frauen vor, die die gesetzlichen oder sonst vorgesehenen Voraussetzungen für die Besetzung nachweisen, ist auf Verlangen der Frauenbeauftragten die Ausschreibung zu wiederholen.

§ 8

Vorstellungsgespräch

(1) In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sollen bei einer ausreichenden Zahl von Bewerbungen mindestens ebenso viele Frauen wie Männer mit vergleichbarer Qualifikation zu Vorstellungsgesprächen eingeladen werden.

(2) In Auswahlkommissionen sollen Frauen und Männer in gleicher Zahl vertreten sein.

§ 9

Auswahlentscheidungen

(1) Um die Gleichstellung von Frauen und Männern bei Einstellung, Beförderung und Übertragung einer höherwertigen

Tätigkeit sowie die Erfüllung der Förderpläne zu gewährleisten, sind die Qualifikationen wie Eignung, Befähigung und fachliche Leistung entsprechend der Anforderung an die zu besetzende Personalstelle und das zu vergebende Amt zu beurteilen. Bei dieser Beurteilung sind auch Fähigkeiten und Erfahrungen, die durch die Betreuung von Kindern oder Pflegebedürftigen im häuslichen Bereich (Familienarbeit) oder in einem Ehrenamt erworben wurden, zu berücksichtigen, soweit ihnen für die Ausübung der angestrebten Tätigkeit Bedeutung zukommt.

(2) Familienstand oder Einkommen des Partners dürfen nicht berücksichtigt werden. Teilzeitbeschäftigungen, Beurlaubungen und Verzögerungen beim Abschluß der Ausbildung aufgrund der Betreuung von Kindern oder von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen dürfen sich nicht nachteilig auf die dienstliche Beurteilung auswirken und das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen. Eine Gleichsetzung von Beurlaubung mit Beschäftigung ist damit nicht verbunden.

§ 10

Fortbildung

(1) Weiblichen Beschäftigten ist im Rahmen bestehender Möglichkeiten verstärkt die Teilnahme an berufsfördernden Fortbildungsmaßnahmen zu eröffnen. Dabei sollen auch Fortbildungsveranstaltungen angeboten werden, die auf die Übernahme von höherwertigen Tätigkeiten sowie von Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen vorbereiten.

(2) Das Angebot von Fortbildungsmaßnahmen soll sich dabei, soweit als möglich an der Situation von Frauen mit Familienpflichten orientieren. Unvermeidliche Kosten, die dabei für die Betreuung von Kindern unter zwölf Jahren oder von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen entstehen, sollen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel bezuschußt werden.

(3) In Fortbildungsveranstaltungen für Beschäftigte mit Leitungsaufgaben ist die Frage der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu thematisieren.

§ 11

Veränderung von Arbeitsbedingungen

Jede Dienststelle ist verpflichtet, Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowie zur Aufwertung der Tätigkeit an überwiegend mit Frauen besetzten Arbeitsplätzen zu erarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um einen dem Gleichstellungsgrundsatz widersprechenden Zustand zu beseitigen. Sie soll auch Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, überwiegend mit Männern besetzte Arbeitsplätze so umzugestalten, daß sie auch mit Frauen besetzt werden können.

§ 12

Familiengerechte Arbeitszeit, Teilzeit und Beurlaubung

(1) Die Dienststellen sollen verstärkte Arbeitszeiten anbieten, die sich an den Bedürfnissen derjenigen orientieren, die Familienpflichten wahrnehmen. Anträgen von Beschäftigten auf flexible Arbeitszeit zur Betreuung von Kindern unter zwölf Jahren oder nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen ist zu entsprechen, soweit nicht dringende dienstliche Belange entgegenstehen.

(2) Teilzeitbeschäftigten sind die gleichen beruflichen Aufstiegs- und Fortbildungsmöglichkeiten einzuräumen wie Vollbeschäftigten, soweit dienstliche Belange oder arbeitsrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Frauen

und Männern soll verstärkt Teilzeitbeschäftigung ermöglicht werden; auch bei Leitungsämtern ist die Möglichkeit der Stellenteilung zu prüfen.

(3) Beurlaubte Beschäftigte können auf Antrag im Einvernehmen mit der Dienststelle in geeigneten Fällen Urlaubs- und Krankheitsvertretung übernehmen. Die Dienststelle hat durch geeignete Maßnahmen den Wiedereinstieg in den Beruf zu erleichtern. Dazu gehören ihre Unterrichtung über das Fortbildungsprogramm und das Angebot zur Teilnahme an der Fortbildung während oder nach der Beurlaubung.

(4) Beschäftigte, die eine Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung beantragen, sind auf Folgen, in Bezug auf versorgungs- bzw. sozialversicherungsrechtliche Ansprüche in allgemeiner Form hinzuweisen.

§ 13

Geringfügige Beschäftigung

Die Anzahl von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen soll möglichst gering gehalten werden.

§ 14

Sexuelle Belästigung als Dienstvergehen

(1) Die Dienststellen sind verpflichtet, sexuellen Belästigungen durch Aufklärung vorzubeugen und bekanntgewordene sexuelle Belästigungen als Dienstvergehen zu verfolgen. Betroffene sind berechtigt, der Frauenbeauftragten den Vorfall mitzuteilen und sich über die Verhinderung weiterer Vorfälle und notwendige Konsequenzen von ihr beraten zu lassen. Vorgesetzte sind verpflichtet, bekanntgewordene sexuelle Belästigungen der Dienststellenleitung zu melden, soweit die Betroffenen hiermit einverstanden sind.

(2) Sexuelle Belästigungen sind unerwünschte sexuelle Annäherungsversuche, unerwünschter Körperkontakt sowie wiederholte sexuell abfällige oder abwertende Bemerkungen, Gesten oder Darstellungen, die von der betroffenen Person als beleidigend, erniedrigend oder belästigend empfunden werden.

§ 15

Bestellung der Frauenbeauftragten

(1) Für jedes Dekanat einschließlich seiner Kirchengemeinden und sonstiger Dienststellen im Dekanatsbereich unter 400 Beschäftigten, sofern sie nicht einem Verband angehören, ist eine Frauenbeauftragte für die Dauer von vier Jahren durch den Dekanatsynodalvorstand zu bestellen.

(2) Für einen Verband oder eine Dienststelle mit 400 und mehr Beschäftigten ist durch die Dienststellenleitung eine Frauenbeauftragte zu bestellen.

(3) Die bei der Kirchenverwaltung zu bestellende Frauenbeauftragte nimmt zugleich die Funktion einer zentralen Frauenbeauftragten wahr. Sie ist für die Koordination der Aufgaben und für die Beratung der im Bereich der Dekanate und sonstigen Dienststellen bestellten Frauenbeauftragten zuständig.

(4) Für jede Frauenbeauftragte ist eine Stellvertreterin zu bestellen. Die Bestellung der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterin erfolgt aufgrund einer Ausschreibung unter den weiblichen Beschäftigten im Benehmen mit der Mitarbeitervertretung.

Die Frauenbeauftragte ist zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im erforderlichen Umfang, mindestens aber mit drei

Wochenstunden, von ihren sonstigen Tätigkeiten freizustellen.

Die Freistellung beträgt bis zu fünf Wochenstunden, sofern die Frauenbeauftragte für mehr als 100 Beschäftigte bestellt ist, bis zu zehn Wochenstunden, sofern die Frauenbeauftragte für mehr als 200 Beschäftigte bestellt ist, und bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, sofern die Frauenbeauftragte für mehr als 400 Beschäftigte bestellt ist.

Der zentralen Frauenbeauftragten steht eine volle Stelle zu. Den Frauenbeauftragten ist die notwendige Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

(6) Die durch die Tätigkeit der Frauenbeauftragten entstehenden Kosten trägt die Dienststelle, die die Frauenbeauftragte bestellt hat. Dieser sind die entstandenen Kosten auf Nachweis zu erstatten.

§ 16

Aufgaben und Rechte der Frauenbeauftragten

(1) Die Frauenbeauftragte hat die Aufgabe, den Vollzug des Gesetzes zu fördern und zu überwachen. Sie wirkt in ihrem Zuständigkeitsbereich bei Maßnahmen mit, die Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und der Verbesserung der beruflichen Situation von Frauen betreffen. Sie ist an der Aufstellung und Durchführung von Förderplänen zu beteiligen. Die zentrale Frauenbeauftragte ist an den Berichten nach § 6 Abs. 3 zu beteiligen.

(2) Sie ist bei Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgesprächen bei Dienststellen, für die Förderpläne bestehen und soweit Stellen betroffen sind, bei denen Unterrepräsentanz festgestellt ist, zu beteiligen. In anderen Fällen ist sie auf Verlangen einer/eines Beteiligten hinzuzuziehen.

(3) Die Frauenbeauftragte erhält bei Personalentscheidungen in Fällen nach Abs. 2 Einsicht in die Bewerbungsunterlagen einschließlich derjenigen Bewerberinnen und Bewerber, die nicht in die engere Auswahl einbezogen werden. Sie ist berechtigt, an Vorstellungsgesprächen teilzunehmen.

(4) Über beabsichtigte Personalentscheidungen in Fällen nach Abs. 2 ist sie rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor der Entscheidung, zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In dringenden Fällen kann diese Frist auf eine Woche verkürzt werden; ihre Stellungnahme ist der Dienststellenleitung vor der abschließenden Entscheidung vorzulegen.

(5) An beabsichtigten sonstigen Maßnahmen oder Rechtsregelungen, die die Inhalte dieses Gesetzes betreffen, ist die Frauenbeauftragte rechtzeitig zu beteiligen. Ihr sind die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

(6) Die Frauenbeauftragte ist berechtigt, mit eigenen Initiativen die Durchführung dieses Gesetzes zu fördern. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Beratung und Unterstützung von Frauen in Einzelfällen zur beruflichen Förderung und Beseitigung von Benachteiligung.

§ 17

Widerspruchsrecht

Ist die Frauenbeauftragte der Auffassung, daß Maßnahmen oder ihre Unterlassung gegen dieses Gesetz oder andere Vorschriften zur Förderung der Gemeinschaft zwischen Frauen und Männern verstoßen oder die Erfüllung des Förderplanes gefährden, kann sie innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Kenntnis bei der Dienststellenleitung

widersprechen. Diese entscheidet nach gemeinsamer Beratung mit der Frauenbeauftragten erneut über den Vorgang. Sie hat die getroffene Entscheidung gegenüber der Frauenbeauftragten schriftlich zu begründen.

§ 18

Dienstliche Stellung

(1) Die Frauenbeauftragte nimmt ihre Aufgaben und Befugnisse als dienstliche Tätigkeit wahr. Sie darf hierbei nicht gehindert und wegen ihrer Tätigkeit in ihrer beruflichen Entwicklung nicht benachteiligt werden. Vor Kündigung, Versetzung und Abordnung ist sie in gleichem Umfang geschützt wie ein Mitglied der Mitarbeitervertretung. Bei ihrer Tätigkeit als Frauenbeauftragte ist sie von fachlichen Weisungen frei.

(2) Als Beschäftigte, die mit Personalangelegenheiten betraut ist, ist die Frauenbeauftragte zu besonderer Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verpflichtung ist bei der Amtsübernahme zu bekräftigen.

§ 19

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Ausnahme von § 15 Abs. 1 am 1. Juli 1998 in Kraft.

§ 15 Abs. 1 tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

(2) Nach dem 1. Juli 2004 ist eine Überprüfung vorzunehmen.

Frankfurt am Main, den 6. Dezember 1997

Für den Kirchensynodalvorstand

Dr. Schäfer

Nr. 93 Rechtsverordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens (Auswahlverordnung).

Vom 28. April 1998. (Abl. S. 168)

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 28. April 1998 die Rechtsverordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens (Auswahlverordnung) beschlossen. Die Rechtsverordnung tritt zum 1. Mai 1998 in Kraft und wird nachstehend veröffentlicht.

Darmstadt, den 28. April 1998

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

– Kirchenverwaltung –

Zander

Rechtsverordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens (Auswahlverordnung)

Vom 28. April 1998

Die Kirchenleitung hat gemäß Artikel 48 Abs. 2 Buchst. m) KO in Verbindung mit § 58 a Abs. 6 Pfarrergesetz folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Ziel des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren hat das Ziel, die Bewerberinnen und Bewerber auszuwählen, die als Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen ernannt werden sollen.

§ 2

Festlegung der Zahl der Einstellungsplätze

Die Kirchenleitung legt jährlich die Zahl der Einstellungsplätze für Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen fest. Die Zahl der vorhandenen Einstellungsplätze wird im Amtsblatt bekanntgegeben.

§ 3

Stellungnahmen zur Ausbildung

(1) Der Pfarrpfarrer oder die Pfarrpfarrerin geben in ihrem Ausbildungsbericht Auskunft über den Verlauf der Ausbildung, die Einschätzung der praktisch-theologischen Kenntnisse und Fähigkeiten, die persönliche Entwicklung und die Kontakt- und Lernfähigkeit des Vikars oder der Vikarin. Der Bericht ist dem Kirchenvorstand bekanntzugeben.

(2) Der Kirchenvorstand legt eine schriftliche Stellungnahme zur praktischen Arbeit des Vikars oder der Vikarin in der Gemeinde vor. Äußerungen, die nicht von einer Mehrheit des Kirchenvorstandes getragen werden, sollten dabei als Einzelvoten gekennzeichnet werden.

(3) Der Ausbildungsbericht und die Stellungnahme des Kirchenvorstandes werden vor dem Ende des Gemeindepraktikums durch die Kirchenverwaltung eingeholt.

§ 4

Bewerbung

(1) Die anstellungsfähigen Pfarramtskandidatinnen und -kandidaten können sich zur Ernennung als Pfarrvikar oder Pfarrvikarin bewerben. Pfarramtskandidatinnen und -kandidaten, die die Zweite Theologische Prüfung bestanden, aber den praktischen Vorbereitungsdienst noch nicht beendet haben, können sich ebenfalls bewerben.

(2) Die Bewerbungen sind an die Kirchenverwaltung zu richten. Beizufügen sind ein ausführlicher Lebenslauf mit einem Lichtbild, eine Darstellung des Ausbildungsgangs und gegebenenfalls weitere Angaben zu berufsqualifizierenden Leistungen.

(3) Die Einstellungstermine und die Bewerbungsfristen werden im Amtsblatt bekanntgegeben.

§ 5

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Für das Auswahlverfahren werden die Bewerberinnen und Bewerber ausgewählt, die den jeweils besten Notendurchschnitt des jeweiligen Bewerbungstermins erreicht haben. Der Notendurchschnitt wird aus den Einzelnoten der Ersten und Zweiten Theologischen Prüfung auf zwei Stellen hinter dem Komma gebildet; es wird weder ab- noch aufgerundet. Das Erste Theologische Examen wird dabei mit dem Faktor 1, das Zweite Theologische Examen mit dem Faktor 1,5 gerechnet.

(2) Es werden nicht mehr als doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber ausgewählt als Einstellungsplätze vorhanden sind. Bei Bewerbern und Bewerberinnen mit gleichem Notendurchschnitt gemäß Abs. 1 kann die Kirchenleitung beschließen, daß mehr als doppelt so viele Bewerber und Bewerberinnen eingeladen werden, als Einstellungsplätze vorhanden sind. Bewerberinnen und Bewerber, die

das Zweite Theologische Examen bestanden, aber den praktischen Vorbereitungsdienst noch nicht beendet haben, werden unter dem Vorbehalt ausgewählt, daß Ihnen nach Abschluß des praktischen Vorbereitungsdienstes die Anstellungsfähigkeit zuerkannt wird.

§ 6

Schulung der Auswahlkommission

Alle Mitglieder der Auswahlkommission müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und für die Dauer ihrer Mitgliedschaft in der Auswahlkommission Schulungen durchlaufen, mit denen sie für die Aufgabe der Personalauswahl besonders qualifiziert werden.

§ 7

Kriterien des Auswahlverfahrens

(1) Die Auswahlkommission soll die persönliche Eignung zum Pfarrdienst insbesondere aufgrund folgender gleichrangiger Kriterien beurteilen:

- a) Fähigkeit zur verantwortlichen Leitungstätigkeit in einer Gemeinde,
- b) Teamfähigkeit,
- c) Fähigkeit zur glaubwürdigen Vertretung des eigenen Zeugnisses des christlichen Glaubens,
- d) Sprach-, Argumentations- und Dialogfähigkeit,
- e) Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit,
- f) Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Person und der Berufsrollen.

(2) Das Maß der Befähigung zum Pfarrdienst ergibt sich aus den Ergebnissen der Ersten und Zweiten Theologischen Prüfung.

(3) Die fachliche Leistung ergibt sich aus dem Ausbildungsbericht des Lehrpfarrers oder der Lehrpfarrerin und der Stellungnahme des Kirchenvorstandes. Die Auswahlkommission kann bei der Beurteilung der fachlichen Leistung darüber hinaus zusätzliche berufsqualifizierende Leistungen berücksichtigen.

§ 8

Durchführung des Auswahlverfahrens

(1) Die Kirchenleitung führt zur Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber, die sie zu Pfarrvikaren und Pfarrvikarinnen ernennt, ein Auswahlverfahren durch.

(2) Die Auswahlkommission nimmt die Auswahl nach der Eignung, das heißt nach der persönlichen Eignung, dem Maß der Befähigung zum Pfarrdienst und der fachlichen Leistung, vor.

(3) Die Auswahlkommission beurteilt die persönliche Eignung der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber anhand praxisorientierter, anforderungsgerechter Verfahren und Methoden.

(4) Die Auswahlkommission führt mit allen ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern ein Abschlußgespräch zur Gesamtwürdigung der Eignung gemäß Abs. 2.

(5) Über das Auswahlverfahren werden Aufzeichnungen geführt, die die Durchführung des Verfahrens nachvollziehbar dokumentieren.

§ 9

Vorschlag an die Kirchenleitung

Die Auswahlkommission schlägt der Kirchenleitung aufgrund der Gesamtwürdigung der Bewerberinnen und Bewerber, die am Auswahlverfahren teilgenommen haben, einstimmig im Rahmen der festgesetzten Zahl der vorhandenen Einstellungsplätze die am besten geeignet erscheinenden Pfarramtskandidaten und -kandidatinnen zur Ernennung als Pfarrvikar oder Pfarrvikarin vor. Die Anzahl der vorgeschlagenen Bewerber und Bewerberinnen kann unter der Zahl der vorhandenen Einstellungsplätze liegen.

§ 10

Mitteilung an die Bewerber und Bewerberinnen

Die Kirchenverwaltung teilt den Bewerberinnen und Bewerbern, die sich um die Ernennung als Pfarrvikar oder Pfarrvikarin beworben haben, das Ergebnis der Bewerbung mit Rechtsbehelfsbelehrung mit.

§ 11

Akteneinsicht

(1) Nach Abschluß des Auswahlverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin auf Antrag Einsicht in die Unterlagen des Auswahlverfahrens gewährt, soweit sie ihn oder sie betreffen.

(2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewerbung gemäß § 10 an die Kirchenverwaltung zu richten. Die Kirchenverwaltung bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 12

Rechtsbehelfsverfahren

(1) Der Bewerber oder die Bewerberin kann gegen das Ergebnis der Bewerbung Beschwerde bei der Kirchenleitung erheben. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß das Auswahlverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang der Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewerbung einzulegen. Hilft die Kirchenleitung der Beschwerde nicht ab, ist für den Bewerber oder die Bewerberin der Rechtsweg zum Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht gegeben.

(2) Wird dem Rechtsbehelf stattgegeben, ist der Bewerber oder die Bewerberin erneut zum Auswahlverfahren zuzulassen.

§ 13

Überprüfung

Das Auswahlverfahren soll nach Ablauf von drei Jahren überprüft werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Mai 1998 in Kraft.

D a r m s t a d t, den 28. April 1998

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

– Kirchenleitung –

Dr. S t e i n a c k e r

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nr. 94 Visitationsordnung.

Vom 8. September 1997. (KABl. 1998 S. 57)

Der Rat der Landeskirche hat am 8. September 1997 nachstehende Visitationsordnung beschlossen.

Visitationsordnung

Die Visitation ist Ausdruck gesamtkirchlicher Verantwortung. Sie findet in Form des Gemeindekonvents und des Pfarrkonvents statt. Sie ist am Gesichtspunkt der Beratung orientiert. Eine weitere Gestalt der Visitation stellt der Kirchenkreisbesuch des Bischofs dar, der keiner besonderen Ordnung bedarf.

A. Ordnung des Gemeindekonvents

I. Allgemeines

1. Der Gemeindekonvent ist die gemeindebezogene Form der Visitation.
- 2.1 Der Gemeindekonvent bezieht sich in der Regel auf eine Kirchengemeinde oder ein Kirchspiel.
- 2.2 Gemeinden, die eng zusammenarbeiten, können einen gemeinsamen Gemeindekonvent halten.
- 2.3 Der Gemeindekonvent kann sich auch auf Dienste und Einrichtungen kirchlicher und diakonischer Rechtsträger beziehen. In diesen Fällen tritt in den nachfolgenden Regelungen das zuständige Leitungsorgan an die Stelle des Kirchenvorstands.
- 3.1 In jedem Kirchenkreis findet mindestens einmal jährlich ein Gemeindekonvent statt.
- 3.2 Der Dekan oder die Dekanin gibt der Kreissynode und dem Propst oder der Pröpstin frühzeitig die geplanten Gemeindekonvente bekannt.
- 3.3 Ferner können die unter 2 genannten Kirchengemeinden, Dienste und Einrichtungen einen Gemeindekonvent beantragen, um auf besondere Schwerpunkte oder Problemlagen ihrer Arbeit aufmerksam zu machen.

II. Ziele und Aufgaben

1. Der Gemeindekonvent dient der Stärkung der Gemeinden und unterstützt Kirchenvorstände sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei der Erfüllung ihres Auftrages in Gottesdienst, Unterricht und Seelsorge.
2. Der Gemeindekonvent verhilft den Gemeinden zu einer Standortbestimmung. Er regt an, das Profil einer Gemeinde nachzuzeichnen, ihre Probleme zu benennen und Perspektiven für die Weiterentwicklung der Gemeindegemeinschaft zu entwerfen.
3. Der Gemeindekonvent stärkt die Wahrnehmung der missionarischen, diakonischen und ökumenischen Verantwortung auch über die eigene Gemeinde hinaus.
4. Der Gemeindekonvent bringt die Verbundenheit der Gemeinden untereinander zum Ausdruck und vertieft so das Bewußtsein für die Einheit der Kirche.

III. Die Besuchskommission

1. Dem Gemeindekonvent steht eine Kommission vor. Ihr gehören an:
 - a) Der Dekan oder die Dekanin,
 - b) ein Laienmitglied des Kirchenkreisvorstands,
 - c) ein geistliches Mitglied aus dem Kirchenkreis,
 - d) ein Laienmitglied der Kreissynode,
 - e) ein weiteres Laienmitglied, das ehren- oder nebenamtlich in dem Kirchenkreis tätig ist. Die Mitglieder nach c – e und zwei sie vertretende Mitglieder werden für die Dauer einer Wahlperiode von der Kreissynode berufen.

Der Dekan oder die Dekanin ist Vorsitzender der Besuchskommission.

2. Der Kirchenkreisvorstand kann weitere Mitglieder in die Besuchskommission berufen, wenn dies der Schwerpunkt eines Gemeindekonvents sachlich nahelegt.
3. Die Bestimmung von Art. 121,3 GO bleibt unberührt.

IV. Vorbereitung und Durchführung

1. Konkrete Ziele und Inhalte eines Gemeindekonvents werden rechtzeitig zwischen der Kommission, dem Kirchenvorstand, den Mitarbeitern, dem Pfarrer oder der Pfarrerin und dem Propst oder der Pröpstin festgelegt. Die Dauer des Gemeindekonvents richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten und nach den vorgesehenen Schwerpunkten.
2. Zur Vorbereitung des Gemeindekonvents wird vom Kirchenvorstand unter Beteiligung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter ein in der Regel schriftlicher Gemeindebericht vorgelegt.
3. Zum Gemeindekonvent gehören:
 - a) ein Gottesdienst,
 - b) eine Gemeindeversammlung (nach Art. 42 GO) oder eine Gemeindeveranstaltung,
 - c) Beratungen.
4. Bei den Beratungen während des Gemeindekonvents wird insbesondere auch den nichttheologischen Mitgliedern der Besuchskommission Gelegenheit gegeben, Gespräche mit Kirchenvorstehern und Mitarbeitern zu führen und Gemeindekreise zu besuchen.
5. Der Gemeindekonvent ist in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt zu geben. Er ist öffentlich, sofern gesetzliche Bestimmungen oder besondere Gründe dem im Einzelfall nicht entgegenstehen.
6. An der Öffentlichkeitsarbeit vor, während und nach dem Gemeindekonvent ist i. d. R. der Informationsbeauftragte des Kirchenkreises zu beteiligen.
7. Die Kosten für die Fahrt werden von der Kirchenkreis-kasse getragen.

V. Abschluß und Auswertung

1. Die Kommission erstellt einen Bericht für den Kirchenvorstand. Eine Kopie davon erhält der Propst oder die

Pröpstin. Der Bericht wird insgesamt oder in Auszügen der Mitarbeiterschaft zur Verfügung gestellt, insbesondere soweit sie davon betroffen ist.

2. Der Kommissionsbericht ist vom Kirchenvorstand zu erörtern. Der Kirchenvorstand hat hierbei festzustellen, welche Folgerungen sich für seine Arbeit und für das Gemeindeleben aus dem Gemeindegemeinderat ergeben. Diese Feststellungen sind dem Vorsitzenden der Besuchskommission mitzuteilen.
3. Die Kommission führt durch in der Regel eines ihrer Mitglieder ein Nachgespräch mit dem Kirchenvorstand und, soweit geboten, den Mitarbeitern. Bei Gesprächen mit Mitarbeitern sind Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse des Kirchenvorstands zu wahren.
4. Der Kirchenvorstand teilt der Gemeinde die Ergebnisse des Gemeindegemeinderats in geeigneter Weise mit.

B. Ordnung des Pfarrkonvents

I. Allgemeines

1. Der Pfarrkonvent ist die auf den Dienst des Pfarrers oder der Pfarrerin und der Pfarrkonferenz bezogene Form der Visitation im Kirchenkreis.

Die Mitwirkungsrechte des Pfarrkonvents

- a) vor der Abberufung eines Dekans oder einer Dekanin (Art. 82 GO),
- b) vor der Einleitung eines Lehrzuchtverfahrens gegen einen Geistlichen im Kirchenkreis (Art. 50 GO),
- c) vor der Versetzung eines Geistlichen (Art. 56 GO)

bleiben unberührt.

2. Der Pfarrkonvent erfolgt unabhängig vom Gemeindegemeinderat. Er wird vom zuständigen Pfarrer oder der zuständigen Pfarrerin gehalten. In jedem Kirchenkreis findet er mindestens einmal jährlich statt.
3. Der Pfarrkonvent wird durch den Dekan oder die Dekanin oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin im Amt einberufen und geleitet. Wenn der Pfarrkonvent bei einem Dekan oder einer Dekanin gehalten wird, wird der Pfarrkonvent durch den Propst oder die Pröpstin einberufen und geleitet.
4. Ein außerordentlicher Pfarrkonvent ist bei Bedarf oder auf schriftlichen Antrag der Hälfte der Mitglieder einzuberufen.
5. Der Bischof kann die Einberufung des Pfarrkonvents verlangen.
6. Die Einladung mit Tagesordnung ist spätestens drei Wochen vor dem Termin den Mitgliedern des Pfarrkonvents zu übersenden.
7. Die Kosten für die Fahrt werden von der Kirchenkreiskasse getragen. Verpflegungsauslagen bei Pfarrkonventen können von der Kirchenkreiskasse übernommen werden.

II. Mitgliedschaft und Teilnahme

1. Mitglieder des Pfarrkonvents sind laut Artikel 49 der Grundordnung alle Pfarrer und Pfarrfrauen, die ein Gemeindepfarramt im Bereich des Kirchenkreises innehaben oder verwalten, alle Pfarrer und Pfarrfrauen der Landeskirche sowie die Kirchenkreispfarrer, die dem Pfarrkonvent zugewiesen sind.
2. In den Pfarrkonvent neu eingetretene Mitglieder werden bei ihrer ersten Teilnahme vom Leiter in den Konvent

aufgenommen und auf die Ordnung des Pfarrkonvents verpflichtet.

3. Die Teilnahme an den Pfarrkonventen ist dienstliche Pflicht. Die vorläufige Enthebung vom Amt schließt von der Teilnahme an Pfarrkonventen aus.
4. Vikare und Vikarinnen nehmen gastweise an den Pfarrkonventen teil. Es können auch andere Gäste zu den Sitzungen hinzugezogen werden, wenn und soweit die Mehrheit der anwesenden Mitglieder damit einverstanden ist. Sie sind auf die Verpflichtung zur Verschwiegenheit hinzuweisen. An Verhandlungen über persönliche und seelsorgerliche Fragen können Nichtmitglieder nur teilnehmen, wenn alle anwesenden Mitglieder des Konvents damit einverstanden sind.
5. Der Bischof, der Propst oder die Pröpstin und beauftragte Mitglieder des Landeskirchenamtes können jederzeit an der Sitzung des Pfarrkonvents teilnehmen.
6. Über die Verhandlungen der Pfarrkonvente besteht die Pflicht zur Verschwiegenheit.

III. Ziele und Aufgaben

1. Der Pfarrkonvent dient der Vertiefung der Gemeinschaft unter den Brüdern und Schwestern im Amt. Diese Gemeinschaft erwächst aus der Sammlung um Wort und Sakrament, sie kommt zum Ausdruck im gemeinsamen Dienst und in der Fürbitte. Der Pfarrkonvent fördert die theologische Arbeit und Reflexion der heutigen Lebenswelt sowie die Wahrnehmung übergemeindlicher Verantwortung und die Zusammenarbeit der Pfarrer und Pfarrfrauen.
2. Die geschwisterliche Gemeinschaft verpflichtet die Mitglieder des Pfarrkonvents, sich gegenseitig mit geistlichem Zuspruch zu dienen und mit Rat und Mahnung zu unterstützen.
3. Der Pfarrkonvent ist der Ort, Unstimmigkeiten zwischen Mitgliedern des Pfarrkonvents, die in Einzelgesprächen nicht ausgeräumt werden konnten, sowie Auswirkungen von Pflichtverletzungen, die Mitglieder des Pfarrkonvents beschweren, anzusprechen. In der Einladung zum Pfarrkonvent ist durch Aufnahme eines ständigen Tagesordnungspunktes auf diese Aufgabe hinzuweisen. Geht es um Unstimmigkeiten zwischen dem Leiter und Mitgliedern des Pfarrkonvents, so trifft der Bischof oder der von ihm beauftragte Propst oder die von ihm beauftragte Pröpstin die erforderlichen Anordnungen.

IV. Vorbereitung und Durchführung

1. Zu einem ordentlichen Pfarrkonvent gehören Gespräche über den Gottesdienst, die katechetische Arbeit und den Arbeitsbericht des Pfarrers oder der Pfarrerin. Weitere Beratungsfelder können zwischen Konventshalter und Konventsleiter abgesprochen werden.
2. Den Gottesdienst übernimmt der Konventshalter; er predigt über den mit dem Konventsleiter vereinbarten Predigttext. Predigt und Gottesdienstentwurf werden zuvor dem Konventsleiter vorgelegt.
3. Der Konventsleiter oder ein von ihm beauftragter Vertreter sowie zwei weitere von ihm benannte Mitglieder des Pfarrkonvents besuchen eine Unterrichtseinheit oder eine gemeindepädagogische Veranstaltung des Konventshalters. Es findet ein Gespräch über die katechetische Arbeit des Konventshalters statt. Die Gesprächsergebnisse werden den Mitgliedern des Pfarrkonvents mitgeteilt.

4. Der Konventshalter legt einen schriftlichen Arbeitsbericht vor, der im Pfarrkonvent beraten wird.
5. Der Konventsleiter beauftragt ein Mitglied des Pfarrkonvents mit der Anfertigung eines Protokolls, welches das Ergebnis der Verhandlungen enthält.
6. Gottesdienstentwurf und Predigt, der katechetische Entwurf und der Arbeitsbericht des Konventshalters sind mit dem Konventsprotokoll im Dekanat zu archivieren. Je eine Kopie des Protokolls und des Arbeitsberichts er-

halten der Bischof und der Konventshalter. Der zuständige Propst oder die zuständige Pröpstin führt in der Regel mit dem Konventshalter ein Nachgespräch und erteilt im Auftrag des Bischofs dem Konventshalter in angemessener Frist einen Bescheid.

Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Dr. Zippert
Bischof

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

Nr. 95 Kirchengesetz über die Pastorenvertretung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Vom 29. März 1998. (KABl. S. 14)

§ 1

Die Pastoren, denen eine Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs übertragen ist, bilden zur Wahrnehmung der Interessen der Pastoren an der rechtlichen Gestaltung der Dienstverhältnisse und an den sie betreffenden Personalangelegenheiten eine Pastorenvertretung.

§ 2

(1) Der Pastorenvertretung gehören an:

- a) ein gewählter Vertreter je Kirchenkreis,
- b) je ein entsandter Vertreter aus dem Verein Mecklenburgischer Pastorinnen und Pastoren und dem Theologinnenkonvent, wenn die für eine Entsendung erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind.

(2) Jeder Kirchenkreis wählt ein Mitglied und einen Stellvertreter in die Pastorenvertretung. Die in eine allgemeinkirchliche Aufgabe berufenen Pastoren wählen im Kirchenkreis ihres Dienstsitzes gemeinsam mit den im Gemeindefarramt stehenden Pastoren.

(3) Der Verein Mecklenburgischer Pastorinnen und Pastoren ist zur Entsendung eines Vertreters in die Pastorenvertretung berechtigt, wenn mindestens ein Drittel aller Pastoren im aktiven Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs dem Verein angehören. Der Entsandte muß Inhaber einer Pfarrstelle sein.

(4) Der Theologinnenkonvent ist zur Entsendung einer Vertreterin in die Pastorenvertretung berechtigt, wenn mindestens die Hälfte aller Pastorinnen im aktiven Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs dem Theologinnenkonvent angehören. Die Entsandte muß Inhaberin einer Pfarrstelle sein.

(5) Sind die für eine Mitgliedschaft in der Pastorenvertretung erforderlichen Voraussetzungen nach Absatz 3 und 4 nicht gegeben, nimmt die betreffende Vereinigung durch einen entsandten Vertreter beratend an den Sitzungen der Pastorenvertretung teil.

(6) Die Vereinigung Mecklenburgischer Vikarinnen und Vikare, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Vorbereitungsdienst und in den ersten Dienstjahren und

Pastorinnen und Pastoren in den ersten Dienstjahren kann einen Vertreter in die Pastorenvertretung entsenden, der mit beratender Stimme an den Sitzungen der Pastorenvertretung teilnimmt.

§ 3

(1) Die Amtszeit der Pastorenvertretung beträgt sechs Jahre. Die Pastorenvertretung führt die Geschäfte bis zur Übernahme durch die neugebildete Pastorenvertretung weiter.

(2) Die regelmäßigen Wahlen zur Pastorenvertretung finden alle sechs Jahre in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember statt; die Amtszeit der bisherigen Pastorenvertretung endet am 31. Dezember 1998.

(3) Die Wahl im Kirchenkreis leitet der nach Lebensjahren älteste Propst. Er lädt die im Kirchenkreis wahlberechtigten Pastoren zu einer Wahlversammlung ein.

(4) Das nähere Wahlverfahren regelt eine Wahlordnung, die die Kirchenleitung erläßt.

§ 4

(1) Die Zugehörigkeit zur Pastorenvertretung ruht für ein Mitglied, gegen das ein förmliches Verfahren nach dem Disziplinalgesetz eingeleitet und eine vorläufige Dienstenthebung verfügt ist.

(2) Die Zugehörigkeit zur Pastorenvertretung endet bei Übernahme eines kirchenleitenden Amtes, einer Versetzung in den Ruhestand oder einem Wegzug aus dem Kirchenkreis. Sie endet ferner bei einer Versetzung in den Wartestand durch die Disziplinarkammer oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses als Pastor.

(3) Scheidet ein Mitglied aus der Pastorenvertretung aus, rückt der Stellvertreter nach. Scheidet auch der Stellvertreter aus, soll für die noch laufende Amtszeit eine Neuwahl in dem betreffenden Kirchenkreis erfolgen.

§ 5

(1) Die Pastorenvertretung vertritt die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Pastoren und Vikare.

(2) Die Pastorenvertretung ist zu beteiligen:

- a) vor dem Erlaß kirchengesetzlicher und sonstiger allgemeiner Regelungen, die das Dienstverhältnis, die Besoldung, die Versorgung, die Aus- und Fortbildung sowie die weiteren sozialen Belange der Pastoren und Vikare betreffen,

b) vor der Aufstellung von Grundsätzen der Personal- und Stellenplanung für die Pastorenschaft.

(3) In Personalangelegenheiten ist die Pastorenvertretung entsprechend den jeweiligen kirchengesetzlichen Regelungen zu beteiligen.

(4) Die Pastorenvertretung wählt die Vertreter der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs in die Gesamtpfarrervertretung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

(5) Die Pastorenvertretung nimmt im übrigen alle ihr durch Kirchengesetz oder sonstige Regelungen zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse wahr.

(6) Die Pastorenvertretung ist zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben von den wesentlichen Sachverhalten und beachtlichen Maßnahmen rechtzeitig und umfassend zu informieren. Auf Verlangen der Pastorenvertretung ist die Angelegenheit mit ihr zu erörtern.

(7) Weicht eine Stellungnahme der Pastorenvertretung von der Ansicht des Leitungsorgans ab, soll der Oberkirchenrat die Angelegenheit mit der Pastorenvertretung in einem Gespräch mit dem Ziel einer Einigung erörtern. Läßt sich eine Einigung nicht erreichen, entscheidet das Leitungsorgan in eigener Verantwortung und gibt der Pastorenvertretung seine Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt.

§ 6

(1) Die Pastorenvertretung tritt nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden zusammen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Wahlleiter des Kirchenkreises Güstrow lädt die gewählten und entsandten Mitglieder zu ihrer ersten Sitzung ein. Unter seiner Leitung wählen die Mitglieder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(2) Auf Verlangen des Oberkirchenrates oder von mindestens zwei Mitgliedern der Pastorenvertretung muß der Vorsitzende die Pastorenvertretung innerhalb von zwei Wochen einberufen.

(3) Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekanntzugeben.

(4) Ist ein Mitglied verhindert, an der Sitzung der Pastorenvertretung teilzunehmen, tritt sein Stellvertreter mit allen Befugnissen an seine Stelle.

(5) Der Oberkirchenrat lädt die Pastorenvertretung regelmäßig, jedoch mindestens einmal im Jahr, zu Gesprächen ein.

§ 7

(1) Die Pastorenvertretung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) In eigenen Angelegenheiten können die Mitglieder der Pastorenvertretung weder mitberaten noch mitentscheiden. Sie betreffende Angelegenheiten werden in ihrer Abwesenheit verhandelt.

(4) Über die Ergebnisse der Beratung sind Protokolle anzufertigen unter Angabe von Ort, Datum und Teilnehmern. Sie sind vom Vorsitzenden sowie mindestens einem weiteren Mitglied der Pastorenvertretung zu unterschreiben.

§ 8

Die Mitglieder der Pastorenvertretung und ihre Stellvertreter sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung

ihres Amtes bekanntgewordenen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Pastorenvertretung. Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber den anderen Mitgliedern der Pastorenvertretung.

§ 9

(1) Der Vorsitzende führt die Geschäfte der Pastorenvertretung. Er nimmt die an die Pastorenvertretung gerichteten Anfragen und Eingaben entgegen.

(2) Der Vorsitzende sucht die Gemeinschaft mit den anderen Pastorenvertretungen in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland und berät mit ihnen gemeinsame Anliegen.

§ 10

(1) Notwendige Sach- und Reisekosten für die Arbeit und Geschäftsführung der Pastorenvertretung werden von der Landeskirche nach den geltenden Ordnungen erstattet.

(2) Die zur Ausübung der Aufgaben als Mitglied der Pastorenvertretung erforderlichen Reisen sind Dienstreisen. Sie erfordern eine Genehmigung bzw. eine Beauftragung durch den Vorsitzenden und sind dem Dienstaufsichtsführenden anzuzeigen. Stehen dringende dienstliche Belange der Reise entgegen, kann der Dienstaufsichtsführende die Reise verweigern.

§ 11

Amts- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten in der jeweils weiblichen und männlichen Form.

§ 12

(1) Die bestehende Vertretung der Pastorenschaft bleibt bis zum Ablauf ihrer Wahlperiode im Amt.

(2) Die ersten Wahlen zur Pastorenvertretung nach diesem Kirchengesetz finden im Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 1998 statt. Die von den Kirchenkreisen Wismar, Schwerin und Parchim gewählten Mitglieder bleiben bis zum Ablauf der Amtszeit der neugebildeten Pastorenvertretung im Amt. § 4 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 13

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz vom 3. April 1964 über die Vertretung der Pastorenschaft der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl. S. 45) außer Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 14. April 1998

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste

Landesbischof

Nr. 96 Kirchengesetz über die Sicherung und Nutzung kirchlichen Archivgutes (Archivgesetz).
Vom 29. März 1998. (KABl. S. 16)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Kirchliche Archive und ihre Aufgaben
- § 4 Verwahrung, Sicherung und Erschließung
- § 5 Benutzung durch die abgebende Stelle
- § 6 Benutzung durch Dritte
- § 7 Schutzfristen
- § 8 Einschränkung und Versagung der Benutzung
- § 9 Rechtsansprüche betroffener Personen
- § 10 Verschwiegenheitspflichten

Zweiter Abschnitt:

Archiv der Landeskirche

- § 11 Aufgaben und Befugnisse des Landeskirchlichen Archivs
- § 12 Anbietetung, Bewertung und Übernahme

Dritter Abschnitt:

Archive der Kirchgemeinden und Kirchenkreise

- § 13 Aufgaben der Archive der Kirchgemeinden und Kirchenkreise

Vierter Abschnitt:

Schlußvorschriften

- § 14 Regelungsbefugnisse
- § 15 Sprachregelung
- § 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz regelt den Umgang mit kirchlichem Archivgut für die Landeskirche, ihre Kirchgemeinden und Kirchenkreise sowie für ihre unselbständigen Werke und Einrichtungen (im folgenden: kirchliche Stellen).

(2) Dieses Kirchengesetz gilt für die kirchlichen Werke, Einrichtungen und Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, wenn und soweit die zuständigen Organe die Übernahme dieses Kirchengesetzes beschlossen haben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Kirchliches Archivgut sind alle archivwürdigen, zur dauernden Aufbewahrung bestimmten Unterlagen, die

1. bei kirchlichen Stellen entstanden sind,

2. von kirchlichen Archiven zur Ergänzung ihres Archivgutes erworben oder ihnen übereignet worden sind,
3. kirchlichen Archiven durch Dauerleihvertrag übergeben worden sind (Depositata).

(2) Archivwürdig sind Unterlagen, die auf Grund ihrer kirchlichen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, für die kirchliche Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung von bleibendem Wert sind und die auf Grund von Rechtsvorschriften oder zur Sicherung berechtigter Belange Betroffener dauernd aufzubewahren sind.

(3) Unterlagen sind Akten, Kirchenbücher und andere Amtsbücher, Urkunden, Handschriften und andere Schriftstücke, Dateien, amtliche Druckschriften, Pläne, Karten, Plakate, Siegel, Petschafte, Bild-, Film- und Tondokumente sowie sonstige, auch maschinenlesbare Informations- und Datenträger. Unterlagen sind auch die zur Auswertung, Sicherung und Nutzung erforderlichen Hilfsmittel und Programme.

§ 3

Kirchliche Archive und ihre Aufgaben

(1) Die kirchlichen Stellen errichten und unterhalten Archive für das in ihrem Bereich entstandene Archivgut. Sie können durch Rechtsakt gemeinsame Archive für mehrere Rechtsträger errichten oder ihr Archivgut einem anderen kirchlichen Archiv im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes als Depositum zur Verwahrung übergeben. Verträge sind schriftlich abzufassen und bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrates. Die jeweiligen Eigentumsrechte am Archivgut bleiben davon unberührt.

(2) Die kirchlichen Archive haben die Aufgabe, das Archivgut in ihrem Zuständigkeitsbereich

1. festzustellen, zu erfassen, zu bewerten und aufzunehmen,
2. auf Dauer zu verwahren, zu sichern, instandzusetzen und zu erhalten,
3. zu erschließen, nutzbar zu machen, für die Benutzung bereitzustellen und auszuwerten.

§ 4

Verwahrung, Sicherung und Erschließung

(1) Kirchliches Archivgut ist unveräußerlich. Es darf nur mit Genehmigung des Oberkirchenrates an andere Archive als Depositum abgegeben werden.

(2) Die kirchlichen Stellen haben die notwendigen organisatorischen, technischen und personellen Maßnahmen zu treffen, um die dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivgutes zu gewährleisten sowie dessen Schutz vor unbefugter Benutzung, vor Beschädigung oder Vernichtung sicherzustellen. Insbesondere sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um vom Zeitpunkt der Übernahme an solche Unterlagen zu sichern, die personenbezogene Daten enthalten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen.

(3) Für die Erfüllung ihrer Aufgaben dürfen die kirchlichen Archive das Archivgut in maschinenlesbarer Form erfassen, speichern und in geeigneter Form weiterbearbeiten.

(4) Die kirchlichen Archive dürfen personenbezogene Daten innerhalb der in § 7 genannten Schutzfristen nur miteinander verknüpfen, wenn die schutzwürdigen Belange Betroffener oder Dritter nicht verletzt werden.

§ 5

Benutzung durch die abgebende Stelle

(1) Kirchliche Stellen, bei denen das Archivgut entstanden ist, sowie die zuständige Aufsichtsbehörde haben ein uneingeschränktes Recht auf unentgeltliche Einsichtnahme und Nutzung ihres Archivgutes.

(2) Absatz 1 gilt nicht für personenbezogene Daten, die auf Grund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder gelöscht werden müssen¹⁾. In diesen Fällen besteht das Recht auf Benutzung nur nach Maßgabe des § 7 und nur zu den nach diesem Kirchengesetz zulässigen Zwecken.

§ 6

Benutzung durch Dritte

(1) Kirchliches Archivgut ist öffentlich zugänglich nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes.

(2) Jede Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, hat das Recht, kirchliches Archivgut auf Antrag nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen zu benutzen. Besondere Vereinbarungen mit Eigentümern von privatem oder öffentlichem Archivgut und testamentarische Bestimmungen bleiben unberührt.

(3) Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benutzung zu kirchlichen, amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen oder familiengeschichtlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange beantragt wird.

(4) Für die Benutzung werden Gebühren erhoben. Näheres regelt die Gebührenordnung.

(5) Benutzer sind verpflichtet, von einem im Druck, maschinenschriftlich oder in anderer Weise vervielfältigten Werk, das unter wesentlicher Verwendung von kirchlichem Archivgut verfaßt oder erstellt worden ist, dem kirchlichen Archiv unaufgefordert und unentgeltlich mindestens ein Belegexemplar abzuliefern.

(6) Die Benutzung kann nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes an Bedingungen und Auflagen gebunden werden. Näheres regelt die Benutzungsordnung.

§ 7

Schutzfristen

(1) Archivgut darf frühestens 30 Jahre nach der letzten inhaltlichen Ergänzung der Unterlagen benutzt werden.²⁾

(2) Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), darf frühestens zehn Jahre nach dem Tod der betroffenen Person oder Personen benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand feststellbar, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt. Die Schutzfrist nach Absatz 1 bleibt in jedem der in Satz 1 und 2 genannten Fälle unberührt. Ist auch das Geburtsjahr dem kirchlichen Archiv nicht bekannt, endet die Schutzfrist für personenbezogenes Archivgut 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen.

(3) Für personenbezogenes Archivgut, das auf Grund von Rechtsvorschriften besonderer Geheimhaltung unterliegt, finden die im Bundesarchivgesetz festgelegten Fristen Anwendung.

(4) Vor Ablauf der Schutzfrist nach Absatz 1 kann im Einzelfall auf Antrag die Benutzung genehmigt werden (Ausnahmegenehmigung), soweit § 8 nicht entgegensteht oder die Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken erfolgt.

(5) Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Schutzfristen gelten nicht für Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren.

(6) Die in Absatz 2 festgelegten Schutzfristen gelten nicht für Archivgut, das die Tätigkeit von Personen der Zeitgeschichte dokumentiert, sofern ihre persönlichen Lebensverhältnisse nicht betroffen sind. Gleiches gilt für Amtsträger, soweit sie in Ausübung eines kirchlichen Amtes oder einer kirchlichen Funktion gehandelt haben. Die schutzwürdigen Interessen Dritter sind angemessen zu berücksichtigen.

(7) Vor Ablauf der Schutzfristen nach Absatz 2 kann im Einzelfall auf Antrag die Benutzung genehmigt werden (Ausnahmegenehmigung), wenn

1. die betroffene Person oder nach ihrem Tod deren Ehegatte, Kinder oder Eltern in die Benutzung eingewilligt haben oder
2. die Benutzung zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im rechtlichen Interesse eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder
3. die Benutzung für die Durchführung eines wissenschaftlichen Vorhabens erforderlich ist und wenn sichergestellt ist, daß schutzwürdige Belange der betroffenen Person und Dritter nicht beeinträchtigt werden, oder wenn das öffentliche oder kirchliche Interesse an der Durchführung des wissenschaftlichen Vorhabens die schutzwürdigen Belange der betroffenen Person erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. Werden die Forschungsergebnisse veröffentlicht, so sind die personenbezogenen Angaben aus dem Archivgut wegzulassen, sofern der Forschungszweck dies zuläßt.

(8) Vor Ablauf von Schutzfristen kann das kirchliche Archiv Auskünfte aus dem Archivgut erteilen, soweit § 8 nicht entgegensteht.

(9) Unterlagen von Beratungsstellen und Beratern, die durch § 203 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 4a des Strafgesetzbuches geschützt sind, dürfen nur in anonymisierter Form an kirchliche Archive übergeben und dort nur so benutzt werden. Im übrigen darf Archivgut, das dem Schutz von § 203 Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches unterliegt, solange nur in anonymisierter Form benutzt werden, wie die Schutzfristen laufen. Die Benutzung von Archivgut, das der Geheimhaltungspflicht nach § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches unterlegen hat, kann eingeschränkt oder versagt werden, soweit dies zur Wahrung schutzwürdiger Belange Betroffener erforderlich ist.

(10) Die Schutzfristen nach Absatz 1 bis 3 können, wenn dies im kirchlichen Interesse geboten ist, um längstens 20 Jahre verlängert werden.

(11) Zuständig für die Ausnahmegenehmigungen nach Absatz 4 und 7 ist der Leiter des kirchlichen Archivs. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde beim Oberkirchenrat möglich.

¹⁾ Vgl. § 2 Abs. 5, § 3, § 4, § 5 und § 16 Kirchengesetz über den Datenschutz (Rechtssammlung Teil I K.48) und § 15 Datenschutz-ausführungsverordnung (Rechtssammlung Teil I K. 482).

²⁾ Vgl. § 5 Abs. 1 dieses Kirchengesetzes.

(12) Zuständig für die Verlängerung der Fristen nach Absatz 10 ist der Oberkirchenrat. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Kirchenleitung möglich.

§ 8

Einschränkung und Versagung der Benutzung

(1) Die Benutzung ist einzuschränken oder zu versagen, soweit

1. Grund zu der Annahme besteht, daß der Landeskirche, der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer ihrer Gliedkirchen oder einem der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse wesentliche Nachteile entstehen,
2. schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
3. Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
4. der Erhaltungszustand des Archivgutes beeinträchtigt würde oder einer Benutzung entgegensteht.
5. durch die Benutzung ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
6. Vereinbarungen entgegenstehen, die mit Eigentümern aus Anlaß der Übernahme getroffen wurden.

(2) Zuständig für die Einschränkung oder Versagung der Benutzung, ausgenommen Absatz 1 Nr. 1, ist der Leiter des kirchlichen Archivs. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde beim Oberkirchenrat möglich. Zuständig für die Einschränkung oder Versagung der Benutzung nach Absatz 1 Nr. 1 ist der Oberkirchenrat. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Kirchenleitung möglich.

§ 9

Rechtsansprüche betroffener Personen

(1) Betroffenen Personen ist, unabhängig von den Schutzfristen, auf Antrag Auskunft über die im Archivgut zu ihrer Person enthaltenen Daten zu erteilen, soweit das Archivgut durch Namen der Personen erschlossen ist. Anstelle der Auskunft kann das kirchliche Archiv Einsicht in die Unterlagen gewähren, soweit schutzwürdige Belange Dritter angemessen berücksichtigt werden und keine Gründe für eine Einschränkung oder Versagung der Benutzung nach Maßgabe des § 8 entgegenstehen. Die Versagung oder Einschränkung der Einsicht in die Unterlagen ist zu begründen.

(2) Ein durch Rechtsvorschriften geregelter Anspruch auf nachträgliche Berichtigung oder Löschung von Unterlagen ist nach der Übernahme der Unterlagen in das kirchliche Archiv zu gewährleisten. Die Berichtigung hat in der Weise zu erfolgen, daß die betroffene Person amtliche Schriftstücke über den als richtig festgestellten Sachverhalt (Urteile, behördliche Erklärungen u.ä.) vorlegt und eine schriftliche Erklärung darüber dem Archivgut beifügt wird. An Stelle der Löschung tritt die Sperrung nach § 7 Abs. 3.

(3) Bei unzulässig erhobenen Daten bleibt der Rechtsanspruch auf Löschung unberührt.

(4) Bestreiten betroffene Personen die Richtigkeit der sie betreffenden personenbezogenen Daten und läßt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen, können sie verlangen, daß dem Archivgut ihre Gegendarstellung beifügt wird. Nach ihrem Tod steht das Gegendarstellungsrecht dem Ehegatten, den Kindern oder Eltern zu.

(5) Die Gegendarstellung bedarf der Schriftform und muß von der betroffenen Person oder einer der in Absatz 4 Satz 2 genannten Personen unterzeichnet sein. Sie muß sich

auf Tatsachen beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben.

(6) Für Erklärungen nach Absatz 2 und Gegendarstellungen gilt die Schutzfrist des Archivgutes, auf das sich die Erklärung oder Gegendarstellung bezieht.

(7) Das Erklärungs- und Gegendarstellungsrecht nach den Absätzen 2 und 4 gilt nicht für amtliche Niederschriften und Berichte über Sitzungen der gesetzgebenden oder beschließenden Organe sowie für Niederschriften und Urteile der Gerichte.

§ 10

Verschwiegenheitspflichten

Die Mitarbeiter der Archive sind, soweit sie nicht auf Grund anderer kirchlicher Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden, bei Aufnahme ihrer Tätigkeit auf die Einhaltung des Datenschutzes zu verpflichten.

Zweiter Abschnitt:

Archiv der Landeskirche

§ 11

Aufgaben und Befugnisse des Landeskirchlichen Archivs

(1) Das Landeskirchliche Archiv ist für die Sicherung und Verwaltung des Archivgutes der Landeskirche und ihrer unselbständigen Werke und Einrichtungen zuständig.

(2) Das Landeskirchliche Archiv berät die kirchlichen Stellen bei der Sicherung und Verwaltung ihrer Unterlagen im Hinblick auf eine spätere Archivierung.

(3) Das Landeskirchliche Archiv nimmt Aufgaben im Rahmen der archivarischen Aus- und Fortbildung wahr.

(4) Das Landeskirchliche Archiv wirkt an der Auswertung des von ihm verwahrten Archivgutes sowie an der Erforschung und Vermittlung insbesondere der Kirchengeschichte mit und leistet dazu eigene Beiträge.

(5) Das Landeskirchliche Archiv übt die Fachaufsicht über das kirchliche Archivwesen in der Landeskirche aus. Im Rahmen der Fachaufsicht sind der Leiter oder von ihm beauftragte Mitarbeiter berechtigt, die weiteren kirchlichen Archive zu überprüfen.

(6) Das Landeskirchliche Archiv nimmt die Aufgabe der landeskirchlichen Archivpflege wahr.

§ 12

Anbietetung, Bewertung und Übernahme

(1) Die landeskirchlichen Dienststellen, unselbständigen Werke und Einrichtungen (anbietungspflichtige Stellen) haben dem Landeskirchlichen Archiv alle Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen, unverzüglich und unverändert anzubieten und, soweit sie archivwürdig sind, zu übergeben. Unterlagen sind spätestens 30 Jahre nach ihrer letzten inhaltlichen Ergänzung anzubieten, soweit nicht Rechtsvorschriften andere Fristen festlegen.

(2) Absatz 1 gilt auch für alle Unterlagen mit personenbezogenen Daten. Ausgenommen sind Daten, deren Speicherung nicht zulässig war, und eigene Aufzeichnungen, die Pastoren und andere Mitarbeiter in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages gemacht haben. Unterlagen von Beratungsstellen und Beratern, die durch § 203 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 4 a des Strafgesetzbuches geschützt sind, dürfen nur in anonymisierter Form an kirchliche Archive übergeben und von diesen übernommen werden.

(3) Für maschinenlesbare Datenbestände sind Art und Umfang sowie die Form der Übermittlung der anzubietenden Daten festzulegen und bereits bei der Speicherung zwischen der anbietenden Stelle und dem Landeskirchlichen Archiv abzusprechen.

(4) Die anbieterpflichtigen Stellen haben dem Landeskirchlichen Archiv auch Exemplare aller von ihnen herausgegebenen oder in ihrem Auftrag erscheinenden Veröffentlichungen zur Übernahme anzubieten.

(5) Dem Landeskirchlichen Archiv ist von der anbieterpflichtigen Stelle Einsicht in die Findmittel, auch in die maschinenlesbaren, und in die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigten Unterlagen zu gewähren.

(6) Das Landeskirchliche Archiv entscheidet über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen (Bewertung) und über deren Übernahme in das Archiv der Landeskirche oder ein anderes kirchliches Archiv. Vor dieser Entscheidung dürfen Unterlagen von der anbieterpflichtigen Stelle ohne Zustimmung des Landeskirchlichen Archivs nicht vernichtet werden. Näheres regelt die Aufbewahrungs- und Kassationsordnung.

(7) Das Landeskirchliche Archiv hat übernommene Unterlagen, die nicht archivwürdig sind, zu vernichten.

(8) Das Landeskirchliche Archiv kann auch Unterlagen zur vorläufigen Aufbewahrung übernehmen, deren Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen ist oder die noch nicht archivisch bewertet worden sind (Zwischenarchivgut).

Dritter Abschnitt:

Archive der Kirchgemeinden und Kirchenkreise

§ 13

Aufgaben der Archive
der Kirchgemeinden und Kirchenkreise

(1) Kirchgemeinden und Kirchenkreise treffen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit in Absprache mit dem Landeskirchlichen Archiv die notwendigen Maßnahmen zur Archivierung des Archivgutes, das bei ihren Organen, Werken und Einrichtungen entstanden ist. Sie können gemeinsame Archive mit anderen Rechtsträgern errichten. Sofern sie kein eigenes Archiv unterhalten, bieten sie ihre Unterlagen dem Landeskirchlichen Archiv zur Archivierung als Depositum an. Sie sind berechtigt, vom Landeskirchlichen Archiv die Rückgabe ihres Archivgutes zu verlangen, sobald sie ein eigenes Archiv errichtet haben. Ordnungs- und Verzeichnungsarbeiten sind vom Landeskirchlichen Archiv oder im Einvernehmen mit ihm vorzunehmen.

(2) Die Kirchgemeinden und Kirchenkreise und ihre Dienststellen, Werke und Einrichtungen haben ihrem Archiv alle Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen, unverzüglich und unverändert anzubieten und, soweit sie archivwürdig sind, zu übergeben.

(3) Absatz 1 gilt auch für alle Unterlagen mit personenbezogenen Daten. Ausgenommen sind Daten, deren Speicherung nicht zulässig war, und eigene Aufzeichnungen, die Pastoren und andere Mitarbeiter in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages gemacht haben. Unterlagen von Beratungsstellen und von Beratern, die durch § 203 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 4a des Strafgesetzbuches geschützt sind, dürfen nur in anonymisierter Form an kirchliche Archive übergeben und von diesen übernommen werden.

(4) Das Landeskirchliche Archiv entscheidet über die Archivwürdigkeit der Unterlagen (Bewertung) und über deren Übernahme in das zuständige kirchliche Archiv. Vor dieser Entscheidung dürfen Unterlagen von der anbieter-

pflichtigen Stelle ohne Zustimmung des Landeskirchlichen Archivs nicht vernichtet werden. Näheres regelt die Aufbewahrungs- und Kassationsordnung.

(5) Die Veränderung und Verlegung von kirchlichem Archivgut bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrates nach den allgemeinen Vorschriften; das Landeskirchliche Archiv ist dazu zu hören.

(6) Bei Gefahr im Verzug für das Archivgut kann der Oberkirchenrat die zur Sicherung und Bergung des Archivgutes notwendigen Maßnahmen treffen; das Landeskirchliche Archiv gilt hierzu als beauftragt. Im übrigen bleiben die Pflichten der kirchlichen Aufsichtsbehörde unberührt.

Vierter Abschnitt:

Schlußvorschriften

§ 14

Regelungsbefugnisse

Die Kirchenleitung kann Näheres durch Ausführungsbestimmungen regeln, insbesondere

1. die Benutzung kirchlichen Archivgutes (Benutzungsordnung),
2. die Erhebung von Gebühren und die Kostenerstattung bei der Benutzung kirchlicher Archive (Gebührenordnung),
3. die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung (Kassation) von kirchlichem Schriftgut (Aufbewahrungs- und Kassationsordnung).

§ 15

Sprachregelung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung betreffend Archivalienschutz vom 24. September 1936 (KABl. S. 97) und die Bekanntmachung des Oberkirchenrates über die Einrichtung eines Landeskirchenarchivamtes vom 16. November 1936 (KABl. S. 101) außer Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 14. April 1998

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste

Landesbischof

Nr. 97 Prüfungsordnung für das Zweite Theologische Examen.

Vom 20. März 1998. (KABl. S. 28)

Gemäß § 28 des Kirchengesetzes vom 23. März 1997 über den Vorbereitungsdienst für Pastoren und Pastorinnen (Vikarsgesetz), KABl. S. 54, erläßt die Kirchenleitung folgende Prüfungsordnung für das Zweite Theologische Examen:

§ 1

Zulassung

(1) Die Zulassung zum Zweiten Theologischen Examen setzt die Teilnahme am Vorbereitungsdienst voraus.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist an den Oberkirchenrat bis zu dem von ihm festgesetzten Termin zu richten.

(3) Wird der Vorbereitungsdienst unterbrochen, kann der Oberkirchenrat besonders anfordern:

- a) eine Ergänzung des Lebenslaufes,
- b) ein ergänzendes Gesundheitszeugnis von einem vom Oberkirchenrat zu benennenden Vertrauensarzt,
- c) einen ausführlichen Bericht über die theologische Weiterarbeit und über gemeindliche Aktivitäten in der Zwischenzeit,
- d) ein ergänzendes pfarramtliches Zeugnis.

(4) Hat der Antragsteller seinen Vorbereitungsdienst in einer anderen Gliedkirche der EKD absolviert, kann der Oberkirchenrat neben den nach § 27 Abs. 2 des Vikarsgesetzes anzufügenden Unterlagen zusätzlich die zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst einzureichenden Unterlagen anfordern.

(5) Über die Zulassung zum Zweiten Theologischen Examen entscheidet der Oberkirchenrat anhand der Unterlagen, der Berichte der Mentoren und des Votums des Rektors des Predigerseminars. Er teilt dem Antragsteller die Entscheidung über die Zulassung schriftlich mit. Eine Nichtzulassung ist zu begründen.

(6) Unterbricht ein Vikar nach der Zulassung zur Prüfung nach § 10 Abs. 3 des Vikarsgesetzes den Vorbereitungsdienst, bleibt die Zulassung bis zu drei Jahren bestehen. Abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden, wenn die Dauer der Unterbrechung nicht mehr als 18 Monate beträgt.

(7) Prüfungsleistungen, die vor dem Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst gemäß § 27 Abs. 5 des Vikarsgesetzes absolviert worden sind, werden bei einer erneuten Zulassung zum Examen nicht anerkannt.

(8) Die staatlichen Regelungen über Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte gelten in der jeweiligen Fassung für das Zweite Theologische Examen entsprechend.

§ 2

Prüfungsarten

(1) Die Prüfung besteht aus:

- a) Praxisprojekten,
- b) Klausuren,
- c) der mündlichen Prüfung.

(2) Die Praxisprojekte umfassen folgende Ausbildungsbereiche und Prüfungsleistungen:

- a) Gottesdienst: Entwurf eines Gottesdienstes mit Ausarbeitung einer Predigt, Durchführung des Gottesdienstes, Nachgespräch;
- b) Gemeindepädagogik/Schulpädagogik: Planung einer gemeindepädagogischen oder schulpädagogischen Praxisaufgabe, Durchführung und Nachgespräch;
- c) Seelsorge: Vorlage eines Seelsorgeberichtes;
- d) Freies Projekt für den Gemeindeaufbau oder die Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Klausuren werden geschrieben in:

- a) Biblische Theologie,
- b) Gegenwartsfragen aus Theologie und Kirche.

(4) In der mündlichen Prüfung werden folgende Prüfungsfächer geprüft:

- a) Gottesdienst und Verkündigung,
- b) Seelsorge in Anknüpfung an die Vorlage eines Seelsorgeberichtes,
- c) Gemeindepädagogik, Schulpädagogik,
- d) Gemeindeaufbau,
- e) Kirche als Institution und Kirchenkunde.

§ 3

Praxisprojekte

(1) Für das Praxisprojekt Gottesdienst gelten folgende Bestimmungen:

- a) Der Gottesdienst findet in der Regel in der Ausbildungsgemeinde als Gemeindegottesdienst statt.
- b) Der Predigttext und der Termin für den zu leitenden Gottesdienst werden von der Prüfungskommission bestimmt. Einzureichen ist eine Ausarbeitung, die exegetische, systematische, homiletische und liturgische Vorüberlegungen, das Predigtmanuskript und die Gottesdienstordnung enthält.
- c) Die Arbeit darf einschließlich Anmerkungen und Literaturverzeichnis 20 Seiten nicht überschreiten (DIN A 4, 40 Zeilen je 65 Anschläge).
- d) Zur Vorbereitung des Gottesdienstes hat der Kandidat 28 Tage Zeit. Das Manuskript der Predigt und die von der Prüfungskommission geforderten Ausarbeitungen sind spätestens fünf Tage vor dem Gottesdiensttermin dem von der Prüfungskommission benannten Prüfer vorzulegen.
- e) Nach dem Gottesdienst findet unter der Leitung des Mitgliedes der Prüfungskommission, das das Erstvotum zu erstellen hat, ein Nachgespräch mit dem Kandidaten statt. Außerdem nehmen an dem Nachgespräch in der Regel der zuständige Landessuperintendent und der Mentor teil. Im Nachgespräch soll dem Kandidaten Gelegenheit gegeben werden, den Entwurf und die Durchführung zu begründen.
- f) Ein zweites Mitglied der Prüfungskommission votiert anhand der schriftlichen Ausarbeitung. Eine dritte Beurteilung ist einzuholen, wenn ein Votant die Arbeit mit »ungenügend« bewertet hat oder die Voten um zwei oder mehr Noten differieren.

(2) Für das Praxisprojekt Gemeindepädagogik bzw. Schulpädagogik gelten folgende Bestimmungen:

- a) Der Kandidat kann zwischen einer gemeindepädagogischen Aufgabe (z.B. Christenlehre, Konfirmandenarbeit, Jugendarbeit, Elternarbeit, Erwachsenenarbeit) und einer schulpädagogischen Aufgabe (Religionsunterricht) auswählen.
- b) Bis zu einem von der Prüfungskommission festzulegenden Zeitpunkt benennt der Kandidat die Gruppe bzw. Klasse, in der die gemeindepädagogische bzw. schulpädagogische Praxisaufgabe durchgeführt werden soll. In Absprache mit dem für den jeweiligen Bereich zuständigen Mentor kann er einen Themenvorschlag einreichen, der nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollte.

- c) Der Kandidat erstellt einen Projektentwurf. Dieser hat bei vorgegebenem Bibeltext exegetische, ansonsten systematische, didaktische und methodische Vorüberlegungen zu enthalten. Bei einem schulischen Projekt sind die Vorgaben des Lehrplanes zu berücksichtigen.
- d) Die in § 3 Abs. 1 Buchst. c und d genannten Bestimmungen gelten in gleicher Weise.
- e) Nach der Durchführung der gemeindepädagogischen Aufgabe findet unter der Leitung des Mitgliedes der Prüfungskommission, das das Erstvotum zu erstellen hat, ein Nachgespräch mit dem Kandidaten statt. Außerdem nehmen an dem Nachgespräch in der Regel der Referent für die Arbeit mit Kindern bzw. der Referent für die Arbeit mit Jugendlichen in der Arbeitsstelle für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und der für die gemeindepädagogische Arbeit zuständige Mentor teil. Wird ein schulpädagogisches Projekt durchgeführt, findet das Nachgespräch unter Beteiligung des für den schulpädagogischen Bereich zuständigen Mentors und des Studienleiters für schulpädagogische Fragen im Theologisch-Pädagogischen Institut statt.
- f) Die Bestimmungen von § 3 Abs. 1 Buchst. f gelten entsprechend.
- b) Der Kandidat erstellt einen Projektentwurf. Die Prüfungskommission legt die projektspezifischen Anforderungen fest.
- c) Die Arbeit darf einschließlich Anmerkungen und Literaturverzeichnis 15 Seiten nicht überschreiten.
- d) Das Projekt muß bis zu einem von der Prüfungskommission festgesetzten Zeitpunkt abgegeben werden.
- e) Die Bestimmungen von § 3 Abs. 1 Buchst. f gelten entsprechend.

(5) Von den in § 3 Abs. 2 und Abs. 4 genannten Praxisprojekten muß eine Aufgabe auf die Arbeit mit Kindern oder Konfirmanden bezogen sein.

§ 4

Klausuren

(1) In der Klausur aus der Biblischen Theologie ist wahlweise eine alt- oder neutestamentliche Perikope zu übersetzen und anhand des Urtextes selbständig zu erklären. Die Verkündigungsintention des Textes ist in einen gegenwartsrelevanten Zusammenhang zu stellen. Je zwei Aufgaben stehen zur Auswahl. Der Kandidat teilt rechtzeitig vor der Klausur mit, ob er eine alt- oder neutestamentliche Perikope bearbeiten will. Die Bearbeitungszeit für die Klausur beträgt fünf Stunden. Für die Übersetzung werden Wörterbücher zur Verfügung gestellt.

(2) In der Klausur »Gegenwartsfragen aus Theologie und Kirche« sind Themen der theologischen Diskussion aus der kirchlichen Arbeit zu diskutieren und ist eine eigene Position systematisch-theologisch und praktisch-theologisch zu begründen. Neben Themen können auch Texte mit einer Aufgabenstellung zur Bearbeitung vorgelegt werden. Es werden mindestens zwei Themen zur Auswahl gestellt. Eine Bibel steht zur Verfügung. Die Bearbeitungszeit für die Klausur beträgt vier Stunden.

(3) Die Klausuren sind von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission mit einem schriftlichen Votum zu versehen und mit einer Note zu bewerten. Eine dritte Beurteilung ist einzuholen, wenn ein Votant die Arbeit mit »ungenügend« bewertet hat oder die Voten um zwei oder mehr Noten differieren.

§ 5

Mündliche Prüfungen

(1) In der mündlichen Prüfung hat der Kandidat den Nachweis zu erbringen, daß er seine Kenntnisse, Fähigkeiten und sein biblisch-theologisches Wissen einsetzen kann, um kirchliches Handeln theologisch und situationsgemäß zu verantworten.

(2) In den einzelnen Prüfungsfächern werden vor allem die folgenden Bereiche berücksichtigt:

- a) Gottesdienst und Verkündigung: Umgang mit biblischen Texten, Homiletik, Liturgik, Kasualien;
- b) Seelsorge: Gespräch zum Seelsorgebericht (vgl. Praxisprojekt, § 3 Abs. 3), Seelsorgekonzeptionen, seelsorgerliches Handeln in unterschiedlichen Bezügen;
- c) Gemeindepädagogik und Schulpädagogik: Umgang mit biblischen Texten in unterschiedlichen Bezügen, Grundkenntnisse in Pädagogik, Didaktik und Entwicklungs- und Sozialpsychologie;
- d) Gemeindeaufbau: Leitbilder von Kirche und Gemeinde mit biblischer und ekklesiologischer Begründung; Ziele, Methoden, Modelle des Gemeindeaufbaus, diakonisches Handeln der Gemeinden;
- a) Bis zu einem von der Prüfungskommission festzulegenden Zeitpunkt legt der Kandidat einen Bericht über ein Seelsorgeprojekt vor. Es soll aus der Arbeit im Vikariat erwachsen und kann bestehen aus einer
- längeren seelsorgerlichen Begleitung in einem Einzelfall (Kasualie u. ä.),
 - längeren Tätigkeit in einem seelsorgerlichen Arbeitsfeld (Altersheim u. ä.).
- b) Zur Wahrung des Seelsorgegeheimnisses sind Personennamen und Ortsnamen zu ändern.
- c) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der seelsorgerlichen Schweigepflicht.
- d) Der Bericht muß enthalten:
- die Darstellung der Ausgangssituation,
 - die Beschreibung der seelsorgerlichen Beziehung und des Verlaufs des Seelsorgeprojekts,
 - die Reflexion der Interaktionsprozesse,
 - die theologische Reflexion des Seelsorgeprojektes,
 - die zusammenfassende kritische Beurteilung des Seelsorgeprojektes
- e) Die Arbeit darf einschließlich Anmerkungen und Literaturverzeichnis 20 Seiten nicht überschreiten.
- f) Das Projekt wird von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission mit einem Votum versehen und mit einer Note bewertet. Eine dritte Beurteilung ist einzuholen, wenn ein Votant die Arbeit mit »ungenügend« bewertet hat oder die Voten um zwei oder mehr Noten differieren.

(4) Für das freie Projekt im Rahmen des Gemeindeaufbaus oder der Öffentlichkeitsarbeit gelten folgende Bestimmungen:

e) Kirche als Institution und Kirchenkunde: Struktur, Organisation und Leitung der Gemeinde und Landeskirche; Grundlagen des Kirchenrechts; Stellung der Landeskirche in der EKD, VELKD und Ökumene; Kirchengeschichte des 20. Jahrhunderts.

(3) Die Prüfungszeit beträgt für jeden Kandidaten in den einzelnen Bereichen bis zu zwanzig Minuten, bei Einbeziehung von Übersetzungen bis zu dreißig Minuten.

(4) Die Prüfung findet vor mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission statt.

(5) Über die einzelnen Prüfungen ist ein Protokoll zu führen. Im Protokoll ist im Anschluß an jede Prüfung die erteilte Note festzuhalten.

(6) Der Rektor des Predigerseminars kann an der mündlichen Prüfung beratend teilnehmen, falls er nicht Mitglied der Prüfungskommission ist.

§ 6

Bewertung/Gesamtergebnis

(1) Für die einzelnen Prüfungen werden Noten vergeben.

(2) Für die Beurteilung der Einzelleistungen sind folgende Bezeichnungen vorgesehen:

sehr gut	(1)
gut	(2)
befriedigend	(3)
ausreichend	(4)
ungenügend	(5)

(3) Das Gesamtergebnis wird mit »bestanden« oder »nicht bestanden« festgestellt. Über das bestandene Examen wird ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält eine Aufstellung aller Einzelnoten und weist aus, daß das Examen bestanden wurde. Eine Gesamtprüfungsnote wird nicht erteilt.

(4) Das Examen gilt als bestanden, wenn alle Anforderungen mit mindestens »ausreichend« bewertet wurden. Das Examen gilt als nicht abgeschlossen, wenn noch Prüfungen ausstehen bzw. nach den Bestimmungen von § 7 dieser Ordnung Nachprüfungen erforderlich sind. Das Examen gilt als nicht bestanden, wenn die gesamte Prüfung zu wiederholen ist.

(5) Hat der Kandidat das Examen nicht bestanden bzw. auf Grund von Nachprüfungen noch nicht abschließen können, ist ihm dies mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Zugleich ist ihm ein Termin zur Wiederholung bzw. zur Nachprüfung zu nennen.

(6) Mängel im mündlichen Prüfungsverfahren und Verstöße gegen die Chancengleichheit, die der Kandidat während der Prüfung feststellt, sind unverzüglich beim Vorsitzenden der Prüfungskommission geltend zu machen. Dieser entscheidet nach Rücksprache mit der Prüfungskommission über die Beschwerde. Jeder Kandidat hat das Recht, über das Prüfungsverfahren innerhalb von 14 Tagen Beschwerde beim Oberkirchenrat einzulegen. Dieser kann das Verfahren der Prüfung nur in rechtlicher Hinsicht beanstanden. Bei Feststellung erheblicher Mängel des Verfahrens kann er eine Wiederholung des gesamten Examens oder einzelner Teil anordnen.

§ 7

Nachprüfungen

(1) Nachprüfungen sind möglich, wenn

- a) ein Praxisprojekt,
- b) eine Klausur oder

c) bis zu zwei mündliche Prüfungsfächer mit »ungenügend« bewertet wurden.

(2) Nachprüfungen sind in einem Zeitraum von sechs Monaten möglich.

(3) Nicht bestandene Nachprüfungen können mit Ausnahme von Buchstabe a einmal wiederholt werden. Scheitert dieser dritte Versuch, ist das Examen endgültig nicht bestanden.

(4) Bei Nachprüfungen sollen mindestens drei Mitglieder der Prüfungskommission anwesend sein.

§ 8

Wiederholung

(1) Sind zwei Praxisprojekte mit »ungenügend« bewertet worden, scheidet der Kandidat aus dem laufenden Prüfungsverfahren aus. Das Examen gilt als nicht bestanden. Auf Antrag kann das Examen wiederholt werden.

(2) Werden außer den in § 7 Abs. 1 Buchst. b oder c genannten Prüfungen weitere Anforderungen mit »ungenügend« bewertet, gilt das Examen als nicht bestanden. Sind dabei alle vier Projekte mit mindestens »ausreichend« bewertet worden, brauchen diese nicht wiederholt zu werden.

(3) Eine Wiederholung der gesamten Prüfung ist frühestens nach sechs Monaten und spätestens nach einem Jahr möglich.

(4) Das gesamte Examen kann einmal wiederholt werden. Innerhalb der Wiederholung ist eine Nachprüfung nach § 7 Abs. 1 Buchst. b oder c dieser Ordnung möglich. § 7 Abs. 3 gilt nicht.

§ 9

Rücktritt und Krankheit

(1) Der Kandidat kann bis zum Beginn der mündlichen Prüfung von dem Examen unter Angabe von Gründen zurücktreten. Darüber hinaus kann der Vorsitzende der Prüfungskommission den Rücktritt empfehlen. In diesem Falle gilt das Examen als nicht abgelegt. Die Zulassung bleibt ein Jahr bestehen. Die Prüfungskommission kann entscheiden, ob bestandene Leistungen in diesem Zeitraum Gültigkeit behalten.

(2) In begründeten Fällen kann der Vorsitzende der Prüfungskommission die Frist für die Abgabe der Praxisprojekte verlängern. Der Antrag muß rechtzeitig vor dem festgesetzten Abgabetermin vorliegen. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Attest, das den Zeitpunkt der Erkrankung und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit feststellt, beizufügen.

(3) Bleibt der Kandidat einer Prüfung ohne ausreichende Begründung fern oder werden Praxisprojekte ohne ausreichende Entschuldigung nicht termingemäß abgegeben, wird die betreffende Prüfungsleistung mit »ungenügend« bewertet.

(4) Kann der Kandidat wegen Krankheit oder anderer schwerwiegender Gründe, die er nicht zu vertreten hat, an einer Prüfung nicht teilnehmen oder die Praxisprojekte nicht termingemäß einreichen, gilt die jeweilige Prüfung als nicht abgelegt und kann das Examen unter den Bedingungen, die der Vorsitzende im Einvernehmen mit seinem Stellvertreter festlegt, fortgesetzt werden. Die Zulassung bleibt ein Jahr bestehen.

§ 10

Ausschluß

(1) Die Prüfungsleistung wird mit »ungenügend« bewertet, wenn der Kandidat benutzte Hilfsmittel nicht angibt,

unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder sonst in irgendeiner Weise zu täuschen versucht.

(2) In schweren Fällen kann der Ausschluß von dem Examen ausgesprochen werden. Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission. Sie bestimmt, ob und gegebenenfalls wann der Betreffende die ganze Prüfung wiederholen kann.

§ 11

Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen

Der Kandidat kann einen Antrag auf Einsichtnahme in den ihn betreffenden Teil der Prüfungsakten stellen.

§ 12

Prüfungsbericht

(1) Über die Prüfung ist gesondert an den Oberkirchenrat zu berichten. Anzuschließen sind die von dem Kandidaten angefertigten Arbeiten, dessen Beurteilungen sowie das Protokoll der mündlichen Prüfungen.

(2) Außerdem ist dem Oberkirchenrat von der Prüfungskommission eine schriftliche Beurteilung des Kandidaten zu übergeben. Diese soll eine Gesamteinschätzung enthalten und auch auf die einzelnen Prüfungsleistungen eingehen. Die Beurteilung soll auch dem Kandidaten in geeigneter Weise mitgeteilt werden.

§ 13

Sprachregelung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 14

Übergangsbestimmungen

(1) Die Prüfungsordnung findet erstmals Anwendung für den Vorbereitungsdienstkurs 1997/2000.

(2) Haben Teilnehmer des Vorbereitungsdienstkurses 1996/99 die gesamte Prüfung zu wiederholen, gilt für sie ebenfalls diese Ordnung. Nachprüfungen werden nach der bisher geltenden Ordnung absolviert.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 20. März 1998 in Kraft.

Schwerin, 20. März 1998

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste

Landesbischof

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 98 Kirchengesetz über Rechtsstrukturen auf der Kirchengemeindeebene (Kirchengemeindestrukturengesetz – KGStrukG –).

Vom 2. April 1998. (ABl. S. A 55)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund der § 9 und 11 a der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I.

Grundsatzbestimmung

§ 1

(1) Kirchengemeinden sind auf der Grundlage der vom Landeskirchenamt im Rahmen der landeskirchlichen Grundsätze bestätigten Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirks verpflichtet, ihre Strukturen nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes so zu verändern, daß die Erfüllung ihrer Aufgaben gewährleistet bleibt.

(2) Strukturelle Veränderungen im Sinne von Absatz 1 sind

- die Bildung von Schwesterkirchverhältnissen,
- die Vereinigung von Kirchengemeinden,
- die Bildung von Kirchspielen.

(3) Schwesterkirchverhältnisse können von höchstens vier Kirchengemeinden gebildet werden, wenn dies der vom Landeskirchenamt bestätigten Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirks entspricht und dadurch längerfristig die Grundlage für eine den landeskirchlichen Grundsätzen entsprechende personelle Ausstattung geschaffen werden kann.

(4) Besteht keine Möglichkeit zur Bildung von Schwesterkirchverhältnissen oder machen betroffene Kirchengemeinden hiervon keinen Gebrauch, so sind sie verpflichtet,

sich zu einer neuen Kirchengemeinde zu vereinigen oder ein Kirchspiel zu bilden.

(5) Kirchspiele sollen nur gebildet werden, wenn die betroffenen Kirchengemeinden zuvor die Möglichkeit der Vereinigung zu einer neuen Kirchengemeinde geprüft haben.

(6) Die Organe des Kirchenbezirks, das Bezirkskirchenamt und das Landeskirchenamt können Empfehlungen für strukturelle Veränderungen im Sinne von Absatz 2 geben.

(7) Kommen betroffene Kirchengemeinden der ihnen nach Absatz 1 obliegenden Pflicht zur Strukturveränderung trotz Aufforderung nicht nach, so kann das Landeskirchenamt auf der Grundlage der von ihm bestätigten Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirks nach Maßgabe der Kirchengemeindeordnung und dieses Kirchengesetzes die Bildung von Schwesterkirchverhältnissen, die Vereinigung von Kirchengemeinden und die Bildung von Kirchspielen verordnen. Dabei hat es die jeweilige Ausgangslage zu berücksichtigen. Die Bildung von Kirchspielen darf nur verordnet werden, wenn die Voraussetzungen für ein Schwesterkirchverhältnis nicht vorliegen und die betroffenen Kirchengemeinden eine Vereinigung zu einer neuen Kirchengemeinde ausdrücklich abgelehnt haben.

II.

Schwesterkirchverhältnisse

§ 2

Inhalt und Zweck des Schwesterkirchverhältnisses

(1) Die Verbindung benachbarter Kirchengemeinden zu Schwesterkirchgemeinden dient vorrangig dem in § 1 Abs. 3 genannten Zweck und soll darüber hinaus eine vielfältige Zusammenarbeit der beteiligten Kirchengemeinden und die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben ermöglichen.

(2) Die im Schwesterkirchverhältnis verbundenen Kirchengemeinden bleiben rechtlich selbständig und nehmen die ihnen nach der Kirchengemeindeordnung obliegenden Aufgaben durch ihre Kirchenvorstände wahr.

(3) Bei der Bildung des Schwesterkirchverhältnisses ist eine der beteiligten Kirchengemeinden als Trägerin der gemeinsamen Pfarrstelle oder der gemeinsamen Pfarrstellen und als Anstellungsträgerin der in allen Kirchengemeinden tätigen Mitarbeiter im Verkündigungsdienst zu bestimmen (anstellende Kirchengemeinde). Beschäftigungsverhältnisse für andere Mitarbeiter kann jede der beteiligten Kirchengemeinden eigenständig begründen, ändern und beenden.

(4) Die anstellende Kirchengemeinde erhält die Personalkostenzuweisung gemäß dem Zuweisungsgesetz. Die sich aus dem Zuweisungsgesetz ergebenden anderen Zuweisungen stehen jeder beteiligten Kirchengemeinde zu. Soweit die Personalkostenzuweisung zur Kostendeckung nicht ausreicht, sind die fehlenden Mittel von jeder beteiligten Kirchengemeinde nach dem Anteil aufzubringen, zu dem der Pfarrer und die anderen Mitarbeiter im Verkündigungsdienst bei ihr tätig sind. Soweit die beteiligten Kirchengemeinden andere Aufgaben gemeinsam wahrnehmen, haben sie eine Vereinbarung über eine angemessene Aufteilung der Kosten zu treffen.

(5) Der Kirchenvorstand der anstellenden Kirchengemeinde übt die Dienstaufsicht über die gemeinsamen Mitarbeiter im Verkündigungsdienst aus. Zum Zwecke der Mitwirkung an der Übertragung der Pfarrstelle sowie an anderen den Pfarrdienst betreffenden Fragen und zum Zwecke der Begründung, Änderung und Beendigung von Anstellungsverhältnissen für die gemeinsamen Mitarbeiter im Verkündigungsdienst sowie zur Beratung über deren Dienstausbildung und -aufteilung treten die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden zu gemeinsamer Beschlußfassung zusammen.

§ 3

Bildung, Anpassung und Veränderung von Schwesterkirchverhältnissen

(1) Die Bildung von Schwesterkirchverhältnissen erfolgt nach Beschlußfassung durch die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden durch Vereinbarung, die die nach § 2 notwendigen Regelungen enthalten muß. Die Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Soweit Verbindungen der beteiligten Kirchengemeinden zu anderen Kirchengemeinden im Schwesterkirchverhältnis oder im Mutter- und Tochterkirchverhältnis bestehen, sind diese zuvor zu beenden.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes bestehende Schwesterkirchverhältnisse, die den in § 1 Abs. 3 genannten Erfordernissen entsprechen, können fortgesetzt werden. Die Vereinbarungen sind an die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes anzupassen. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Mit der Entstehung oder Anpassung des Schwesterkirchverhältnisses sind die vorhandenen Pfarrstellen der anstellenden Kirchengemeinde zuzuordnen und ihren Inhabern durch das Landeskirchenamt zu übertragen. Die Pfarrer sind in den beteiligten Kirchengemeinden gemeinsam tätig und gehören deren Kirchenvorständen an. Gleichzeitig werden die bisher bei den beteiligten Kirchengemeinden angestellten Mitarbeiter im Verkündigungsdienst zu Mitarbeitern der anstellenden Kirchengemeinde, die in die bestehenden Beschäftigungsverhältnisse eintritt.

(4) Spätere Veränderungen von Schwesterkirchverhältnissen sind nur im Rahmen der vom Landeskirchenamt bestätigten Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirkes

und nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes zulässig. Absatz 1 gilt entsprechend.

(5) Die Bildung von Schwesterkirchverhältnissen ist im Amtsblatt der Landeskirche bekanntzumachen.

Die Bekanntmachung enthält:

- die Namen der beteiligten Kirchengemeinden,
- die anstellende Kirchengemeinde,
- den Zeitpunkt der Entstehung des Schwesterkirchverhältnisses,
- den Hinweis, daß die Vereinbarung über die Bildung des Schwesterkirchverhältnisses vom Landeskirchenamt genehmigt wurde.

III.

Vereinigung von Kirchengemeinden

§ 4

(1) Kirchengemeinden können sich zur Erlangung einer den landeskirchlichen Grundsätzen entsprechenden personellen Ausstattung und zum Zwecke verbindlicher Zusammenarbeit unter Aufgabe ihres rechtlichen Bestandes vereinigen.

(2) Durch die Vereinigung entsteht eine neue Kirchengemeinde im Sinne der Kirchengemeindeordnung, die einen neuen Namen führt und Rechtsnachfolgerin der bisher selbständigen Kirchengemeinden ist. Gleichzeitig enden bestehende Verbindungen der beteiligten Kirchengemeinden im Schwesterkirchverhältnis oder im Mutter- und Tochterkirchverhältnis.

§ 4 Abs. 6 der Kirchengemeindeordnung bleibt unberührt.

(3) Die Vereinigung von Kirchengemeinden erfolgt nach Beschlußfassung durch die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden durch Vereinbarung, die zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedarf.

(4) Die Vereinbarung nach Absatz 3 muß insbesondere Regelungen enthalten über

- den Namen und den Sitz der neuen Kirchengemeinde sowie den Zeitpunkt ihrer Entstehung,
- den Dienstsitz des Pfarrers oder der Pfarrer der neuen Kirchengemeinde,
- die erstmalige Bildung des Kirchenvorstandes und dessen Zusammensetzung bis zur nächsten allgemeinen Neubildung aller Kirchenvorstände in der Landeskirche,
- die Zusammenführung und Vereinigung der Haushalte der beteiligten Kirchengemeinden sowie ihrer Gemeindegliederverzeichnisse, Registraturen, Archivbestände und Kirchenbücher.

(5) Die Vereinigung von Kirchengemeinden ist im Amtsblatt der Landeskirche bekanntzumachen.

Die Bekanntmachung enthält:

- den Namen und den Sitz der neuen Kirchengemeinde,
- die Namen der beteiligten Kirchengemeinden,
- den Zeitpunkt der Entstehung der neuen Kirchengemeinde,
- den Hinweis, daß die Vereinbarung über die Vereinigung vom Landeskirchenamt genehmigt wurde.

(6) Erfolgt die Vereinigung von Kirchengemeinden durch Verordnung des Landeskirchenamtes, so gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend.

IV. Bildung von Kirchspielen

§ 5

Grundsatzbestimmungen für Kirchspiele

(1) Kirchengemeinden können sich auf der Grundlage der vom Landeskirchenamt bestätigten Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirks zu Kirchspielen zusammenschließen, um eine den landeskirchlichen Grundsätzen entsprechende personelle Ausstattung zu erlangen.

(2) Mit der Entstehung eines Kirchspiels gehen die Pfarrstellen der beteiligten Kirchengemeinden auf das Kirchspiel über. Die Inhaber dieser Pfarrstellen werden zu Pfarrern des Kirchspiels; ihnen werden die Pfarrstellen des Kirchspiels durch das Landeskirchenamt übertragen. Gleichzeitig werden die bisher bei den beteiligten Kirchengemeinden angestellten Mitarbeiter zu Mitarbeitern des Kirchspiels, das in die bestehenden Beschäftigungsverhältnisse eintritt.

(3) Bestehende Verbindungen der beteiligten Kirchengemeinden im Schwesterkirchverhältnis oder im Mutter- und Tochterkirchverhältnis enden mit dem Zeitpunkt der Entstehung des Kirchspiels.

(4) Durch die Zugehörigkeit zu einem Kirchspiel wird der rechtliche Bestand der Kirchengemeinden und der für ihre Zwecke bestimmten kirchlichen und geistlichen Lehen sowie Anstalten nicht aufgehoben.

(5) Kirchspiele sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie nehmen nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes die Aufgaben von Kirchengemeinden wahr. Die für Kirchengemeinden bestehenden landeskirchlichen Rechtsvorschriften gelten für Kirchspiele entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(6) Die Kirchensiegel der zu einem Kirchspiel gehörenden Kirchengemeinden bleiben für notwendige Rechtsgeschäfte erhalten. Das Kirchspiel führt ein eigenes Kirchensiegel.

§ 6

Entstehung von Kirchspielen

(1) Die Bildung von Kirchspielen erfolgt nach Beschlußfassung durch die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden durch Vereinbarung.

(2) Die Vereinbarung über die Bildung des Kirchspiels muß insbesondere Regelungen enthalten über

- den Namen und den Sitz des Kirchspiels, den Dienstsitz des Pfarrers oder der Pfarrerin sowie den Zeitpunkt der Entstehung des Kirchspiels,
- die erstmalige Bildung des Kirchenvorstandes und dessen Zusammensetzung für die Zeit bis zur nächsten allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände in der Landeskirche,
- die Finanzen und das Vermögen des Kirchspiels und der beteiligten Kirchengemeinden.

(3) Die Vereinbarung über die Bildung des Kirchspiels bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Entsprechendes gilt für spätere Änderungen dieser Vereinbarung.

(4) Die Bildung von Kirchspielen ist im Amtsblatt der Landeskirche bekanntzumachen.

Die Bekanntmachung enthält:

- den Namen und den Sitz des Kirchspiels,
- die Namen der beteiligten Kirchengemeinden,

- den Zeitpunkt seiner Entstehung,
- die Bezeichnung des Kirchensiegels, welches bis zur Herstellung eines Kirchensiegels des Kirchspiels Verwendung findet,
- den Hinweis, daß die Vereinbarung über die Bildung des Kirchspiels vom Landeskirchenamt genehmigt wurde.

(5) Erfolgt die Bildung des Kirchspiels durch Verordnung des Landeskirchenamtes, so gelten für die Verordnung die Absätze 2 und 4 entsprechend.

§ 7

Aufgaben des Kirchspiels

(1) Das Kirchspiel hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, daß die in ihm zusammengeschlossenen Kirchengemeinden ihre sich aus der Kirchengemeindeordnung ergebenden Aufgaben erfüllen und ein reges kirchengemeindliches Leben entfalten können. Es fördert die Zusammenarbeit und den Prozeß des Zusammenwachsens der Kirchengemeinden und gibt Impulse für den Gemeindeaufbau.

(2) Das Kirchspiel ist Anstellungsträger der in seinem Bereich tätigen kirchlichen Mitarbeiter und übt die Dienstaufsicht über sie aus. Es ist Träger der Pfarrstelle oder der Pfarrstellen. Es sorgt für einen ausgewogenen Einsatz der Mitarbeiter in den einzelnen Kirchengemeinden und fördert die Gewinnung und Tätigkeit ehrenamtlicher Mitarbeiter.

(3) Das Kirchspiel führt für die zu ihm gehörenden Kirchengemeinden den gemeinsamen Haushalt (§ 12), nimmt für die Kirchengemeinden sowie deren Lehen, Anstalten und Einrichtungen die Verwaltungsgeschäfte wahr, verwaltet deren Vermögen und vertritt diese nach Maßgabe der Kirchengemeindeordnung im Rechtsverkehr durch seinen Kirchenvorstand.

§ 8

Bildung und Arbeitsweise des Kirchenvorstandes

(1) Für jedes Kirchspiel ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Kirchenvorstandsbildungsordnung durch Wahl und Berufung ein Kirchenvorstand zu bilden. Diesem Kirchenvorstand müssen mindestens zwei Kirchengemeindeglieder aus jeder zum Kirchspiel gehörenden Kirchengemeinde als Kirchenvorsteher angehören. Mitglied von Amts wegen ist der Pfarrer des Kirchspiels. Sind im Kirchspiel mehrere Pfarrer tätig, gehören alle dem Kirchenvorstand an.

(2) Der Kirchenvorstand hat in einem vom Bezirkskirchenamt zu bestätigenden Ortsgesetz die Anzahl der zu wählenden und der zu berufenden Kirchenvorsteher zu bestimmen und die Aufteilung der zu wählenden Kirchenvorsteher auf die einzelnen Kirchengemeinden festzulegen. Er kann in diesem Ortsgesetz weitere Bestimmungen über die Art und Weise der Neubildung des Kirchenvorstandes treffen.

(3) In der Vereinbarung über die Bildung des Kirchspiels sind die erstmalige Bildung des Kirchenvorstandes und dessen Zusammensetzung für die Zeit bis zur nächsten allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände in der Landeskirche zu regeln (§ 15 Abs. 1).

(4) Für die Arbeitsweise des Kirchenvorstandes und dessen Auflösung sowie für die Rechte und Pflichten der Kirchenvorsteher gelten die Bestimmungen in den §§ 15 bis 22, 30 und 31 der Kirchengemeindeordnung entsprechend.

(5) Die den Kirchengemeindevertretungen der beteiligten Kirchengemeinden angehörenden Kirchenvorsteher (§ 10 Abs. 4) sind verpflichtet, die Kirchengemeindevertretungen

regelmäßig über die vom Kirchenvorstand gefaßten Beschlüsse zu unterrichten.

§ 9

Aufgaben des Kirchenvorstandes

(1) Der Kirchenvorstand leitet das Kirchspiel und wacht gemeinsam mit den Kirchgemeindevertretungen darüber, daß in den zum Kirchspiel gehörenden Kirchgemeinden der kirchliche Auftrag wahrgenommen wird. Er ist für alle Angelegenheiten des Kirchspiels und der zu ihm gehörenden Kirchgemeinden zuständig, soweit dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt. Insbesondere obliegen ihm Grundsatzentscheidungen über die Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindegemeinschaft sowie die Vertretung des Kirchspiels nach außen.

(2) Der Kirchenvorstand nimmt nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes die Rechte der beteiligten Kirchgemeinden wahr und erfüllt ihre Pflichten. Neue Rechtsbeziehungen können auch für und gegen das Kirchspiel begründet werden.

(3) Im einzelnen hat der Kirchenvorstand für die zum Kirchspiel gehörenden Kirchgemeinden die in § 13 Abs. 2 und § 26 der Kirchgemeindeordnung genannten Aufgaben zu erfüllen. Er ist verpflichtet, dabei mit den Kirchgemeindevertretungen zusammenzuarbeiten und diese insbesondere rechtzeitig in die Vorbereitung seiner Entscheidungen einzubeziehen. Er hat das Recht, von den Kirchgemeindevertretungen die Erarbeitung von Beschlußvorlagen und -entwürfen zu verlangen und ist verpflichtet, über Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen, die ihm von den Kirchgemeindevertretungen nach Maßgabe von § 11 Abs. 3 vorgelegt werden.

§ 10

Bildung und Arbeitsweise der Kirchgemeindevertretung

(1) In jeder zum Kirchspiel gehörenden Kirchgemeinde ist eine Kirchgemeindevertretung zu bilden.

(2) Eine Kirchgemeindevertretung soll mindestens drei und höchstens sieben Mitglieder umfassen.

(3) Die Anzahl der Mitglieder einer jeden Kirchgemeindevertretung ist in einem vom Kirchenvorstand zu beschließenden Ortsgesetz festzulegen, das der Bestätigung durch das Bezirkskirchenamt bedarf. In diesem Ortsgesetz kann außerdem bestimmt werden, daß die in Absatz 4 Satz 2 genannten Kirchgemeindevertreter, abweichend von dieser Vorschrift, in den Kirchgemeinden des Kirchspiels in entsprechender Anwendung der Kirchenvorstandsbildungsordnung direkt zu wählen sind.

(4) Die Kirchgemeindevertretung besteht aus den Gliedern der Kirchgemeinde, die dem Kirchenvorstand angehören. Dazu wählt der Kirchenvorstand weitere wählbare Gemeindeglieder der betreffenden Kirchgemeinde in der erforderlichen Anzahl als Kirchgemeindevertreter aufgrund von Wahlvorschlägen, die die bisherige Kirchgemeindevertretung aufstellt.

(5) Die Amtszeit der Kirchgemeindevertretung beträgt sechs Jahre. Die Kirchgemeindevertretung ist im Zusammenhang mit der Konstituierung des Kirchenvorstandes neu zu bilden. Die Kirchgemeindevertreter sollen gemeinsam mit den Kirchenvorstehern des Kirchspiels in ihr Amt eingeführt werden.

(6) Jede Kirchgemeindevertretung wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.

(7) Für die Arbeitsweise der Kirchgemeindevertretung und deren Auflösung sowie für die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder (Kirchgemeindevertreter) gelten die Bestimmungen in den §§ 15, 17 und 18, 20 bis 22, 30 und 31 der Kirchgemeindeordnung entsprechend. Die Kirchgemeindevertretung kann im Einvernehmen mit dem Pfarrer bzw. den Pfarrern des Kirchspiels Kirchgemeindeversammlungen in der Kirchgemeinde in entsprechender Anwendung von § 26 der Kirchgemeindeordnung einberufen.

(8) Über die Termine der Sitzungen der Kirchgemeindevertretung ist der Vorsitzende des Kirchenvorstandes zu unterrichten. Dieser und sein Stellvertreter können an den Sitzungen der Kirchgemeindevertretung beratend, aber ohne Stimmrecht, teilnehmen.

§ 11

Aufgaben und Befugnisse der Kirchgemeindevertretung

(1) Die Kirchgemeindevertretung trägt gemeinsam mit dem Kirchenvorstand Verantwortung für das kirchgemeindliche Leben in der Kirchgemeinde. Auf der Grundlage der Planungen und Grundsatzentscheidungen des Kirchenvorstandes nimmt sie die in § 13 Abs. 1 der Kirchgemeindeordnung genannten geistlichen Aufgaben für ihren Bereich wahr und entscheidet in eigener Verantwortung über die Verwendung der der Kirchgemeinde für diese Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel (§ 12 Abs. 1). Sie kann diese Befugnis dem Kirchenvorstand übertragen.

(2) Die Kirchgemeindevertretung berät und unterstützt den Kirchenvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet dessen Beschlüsse, soweit sie die Kirchgemeinde betreffen, vor und hilft bei ihrer Ausführung. Insbesondere bemüht sich die Kirchgemeindevertretung um die Erhaltung der kirchlichen Gebäude und um die Betreuung der kirchgemeindlichen Einrichtungen, insbesondere des Friedhofes.

(3) Die Kirchgemeindevertretung kann sich jederzeit mit Anträgen und Vorschlägen an den Kirchenvorstand wenden. Sie hat das Recht, vom Kirchenvorstand eine Beratung und Beschlußfassung über folgende Angelegenheiten zu fordern (Initiativrecht):

1. Planungen und Grundsatzentscheidungen im Sinne von Absatz 1,
2. Erlaß und Änderung kirchlicher Ortsgesetze, insbesondere für die Einrichtungen der Kirchgemeinde (z. B. Friedhofsordnung, Friedhofsgebührenordnung usw.),
3. Durchführung substanzerhaltender Baumaßnahmen an kirchlichen Gebäuden der eigenen Gemeinde,
4. Durchführung von Spendensammlungen in der Kirchgemeinde oder im Kirchspiel für bestimmte kirchgemeindliche Zwecke,
5. Vermietung von Wohnungen und Räumen in kirchlichen Gebäuden,
6. Verpachtung kirchlichen Grundbesitzes und Bestellung von Erbbaurechten,
7. Änderung des Nutzungszweckes kirchlicher Gebäude.

(4) Soweit die Kirchgemeindevertretung von dem in Absatz 3 genannten Initiativrecht Gebrauch macht, hat sie dem Kirchenvorstand konkrete Beschlußvorlagen zuzuleiten, die alle für eine Entscheidung erforderlichen Angaben enthalten und denen die notwendigen Unterlagen beigelegt sind. Der Kirchenvorstand kann die Nachreichung von Angaben und die Vorlage ergänzender Unterlagen fordern.

(5) Lehnt der Kirchenvorstand die nach Absatz 3 geforderte Beratung und Beschlußfassung ab oder bleibt er trotz

Erinnerung insgesamt länger als drei Monate untätig, so kann die Kirchgemeindevertretung die Angelegenheit dem Bezirkskirchenamt vorlegen. Dieses hat den Kirchenvorstand unter Fristsetzung zur Beschlußfassung aufzufordern. Bleibt dies erfolglos, so entscheidet das Bezirkskirchenamt anstelle des Kirchenvorstandes; zuvor hat es ihn zur Sache zu hören.

(6) Gegen Beschlüsse des Kirchenvorstandes über die Veräußerung und Belastung bebauter und unbebauter kirchlicher Grundstücke, die Änderung des Nutzungszweckes kirchlicher Gebäude sowie die Schließung kirchlicher Einrichtungen oder ihre Übergabe an andere Träger steht der Kirchgemeindevertretung das Beschwerderecht zu.

§ 12

Finanzen und Vermögen

(1) Der Kirchenvorstand stellt nach Anhörung der Kirchgemeindevertretungen jährlich den Haushalt- und Stellenplan des Kirchspiels auf. Im Haushaltplan sind für jede Kirchgemeinde zur Wahrnehmung der in § 11 Abs. 1 genannten Aufgaben Mittel in angemessener Höhe in gesonderten Haushaltstellen auszuweisen, über die deren Kirchgemeindevertretung in eigener Zuständigkeit verfügen kann.

(2) Bei der Bildung des Kirchspiels sind für jede Kirchgemeinde sowie für ihre Lehen und Stiftungen das vorhandene Vermögen und die bestehenden Schulden festzustellen und zu verzeichnen. Die Vermögens- und Schuldenverzeichnisse sind Bestandteile der Vereinbarung nach § 6. Die Zweckbestimmung von Vermögen und von Rücklagen bleibt erhalten. Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklagen der Kirchgemeinden werden zu entsprechenden Rücklagen des Kirchspiels. Das Vermögen und die zweckbestimmten Rücklagen sowie die Schulden jeder Kirchgemeinde, ihrer Lehen und Stiftungen werden getrennt ausgewiesen. Bei Geldeinlagen müssen jederzeit die eingebrachten Bestände und ihre Erträge nachweisbar sein. Eine eventuelle Zweckbestimmung der Erträge ist bei der Verwendung zu beachten.

(3) Soweit das Kirchspiel selbst Rücklagen oder Vermögen bildet, können die Kirchgemeinden daraus keine besonderen Rechte ableiten.

§ 13

Vermögensstreitigkeiten

Bei Vermögensstreitigkeiten zwischen einzelnen Kirchgemeinden eines Kirchspiels oder zwischen einer Kirchgemeinde und dem Kirchspiel ist eine Entscheidung des Bezirkskirchenamtes herbeizuführen. Gegen dessen Entscheidung ist die Beschwerde gemäß dem Kirchengesetz über das Beschwerdeverfahren in kirchlichen Angelegenheiten zulässig.

§ 14

Veränderung und Aufhebung von Kirchspielen

(1) Die Aufnahme weiterer Kirchgemeinden in Kirchspiele und andere Veränderungen von Kirchspielen sind nur auf der Grundlage der vom Landeskirchenamt bestätigten Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirks zulässig. Sie bedürfen der schriftlichen Vereinbarung der beteiligten Kirchgemeinden und der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und sind im Amtsblatt der Landeskirche bekanntzumachen.

(2) Die Organe des Kirchenbezirkes, das Bezirkskirchenamt und das Landeskirchenamt können auf der Grundlage der bestätigten Struktur- und Stellenplanung des Kirchen-

bezirkes Empfehlungen für Veränderungen von Kirchspielen geben.

(3) Die zu einem Kirchspiel gehörenden Kirchgemeinden können sich nach Maßgabe der §§ 4 und 5 zu einer Kirchgemeinde vereinigen. Ist die Vereinigung genehmigt, so erlischt das Kirchspiel als Körperschaft zu dem in der Vereinbarung festgelegten Zeitpunkt.

(4) Vor dem Ausscheiden von Kirchgemeinden aus dem Kirchspiel oder der Aufhebung des Kirchspiels sind Regelungen über die Erfüllung von Verbindlichkeiten und die Verwendung der Haushaltsmittel, der Rücklagen und des Vermögens des Kirchspiels zu treffen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Bezirkskirchenamt. Gegen dessen Entscheidung ist die Beschwerde zulässig.

§ 15

Übergangsbestimmungen für Kirchspiele

(1) Bei der Bildung eines Kirchspiels sind die Mitglieder des Kirchenvorstandes, abweichend von der Vorschrift in § 8 Abs. 1, durch die Kirchenvorstände der vertragsschließenden Kirchgemeinden in der durch die Vereinbarung bestimmten Anzahl aus ihrer Mitte zu wählen. Die gewählten Kirchenvorsteher und der oder die Pfarrer des Kirchspiels nehmen die notwendigen Berufungen vor. Die Amtszeit des Kirchenvorstandes beschränkt sich auf die Zeit bis zur nächsten allgemeinen Neubildung aller Kirchenvorstände in der Landeskirche.

(2) Bei der Bildung eines Kirchspiels findet, abweichend von den Vorschriften in § 10 Abs. 2 und 4, keine Wahl von Kirchgemeindevertretern der Kirchgemeinden statt. Die Kirchenvorstände der vertragsschließenden Kirchgemeinden setzen bis zur nächsten allgemeinen Neubildung aller Kirchenvorstände in der Landeskirche ihre Tätigkeit als Kirchgemeindevertretungen fort.

V.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 16

Neubildung von Mitarbeitervertretungen

Nach der Vereinigung von Kirchgemeinden und der Bildung von Kirchspielen ist, sofern keine gemeinsame Mitarbeitervertretung besteht, unverzüglich eine Mitarbeitervertretung für die neue Kirchgemeinde bzw. das Kirchspiel zu wählen, deren Amtszeit sich auf die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Neubildung aller Mitarbeitervertretungen in der Landeskirche beschränkt. Mit Beginn der Amtszeit der neu gewählten Mitarbeitervertretung endet die Amtszeit der Mitarbeitervertretungen der vertragsschließenden Kirchgemeinden.

§ 17

Gleichstellungsklausel

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen- und Dienstbezeichnungen gelten gleichermaßen für Männer und Frauen.

§ 18

Ausführungsbestimmungen, Ausnahmen

(1) Erforderliche Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erläßt das Landeskirchenamt.

(2) Das Landeskirchenamt kann in begründeten Fällen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieses Kirchengesetzes bewilligen.

§ 19

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

D r e s d e n , am 2. April 1998

**Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

K r e ß

**Nr. 99 Kirchengesetz über vorübergehende dienst-
und versorgungsrechtliche Maßnahmen für
Pfarrer und Kirchenbeamte.**

Vom 2. April 1998. (ABl. S. A 62)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Abweichend von der Vorschrift in § 104 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Kirchengesetzes zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz – PFG –) vom 17. Oktober 1995 (ABl. S. A 191) in Verbindung mit § 51 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Ergänzungsgesetz zum Pfarrergesetz – PFGergG –) vom 16. April 1997 (ABl. S. A 89) kann ein Pfarrer in der Zeit vom 1. Mai 1998 bis 31. Dezember 2005 auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er das 58. Lebensjahr vollendet hat.

§ 2

Abweichend von der Vorschrift in § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Kirchengesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Kirchenbeamtengesetz – KBG –) vom 17. Oktober 1995 (ABl. S. A 211) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 16. April 1997 (ABl. S. A 95) kann ein Kirchenbeamter in der Zeit vom 1. Mai 1998 bis 31. Dezember 2005 ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er das 58. Lebensjahr vollendet hat.

§ 3

§ 10 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pfarrer und der Kirchenbeamten im Ruhestand sowie ihrer Hinterbliebenen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Landeskirchliches Versorgungsgesetz – LVG –) vom 25. März 1991 (ABl. 1991 S. A 29) findet in den in §§ 1 und 2 genannten Fällen keine Anwendung.

§ 4

(1) § 3 findet ab Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes auch Anwendung auf die Pfarrer und Pfarrerinnen sowie Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen, die vor dem 1. Mai 1998 gemäß § 104 Abs. 2 Nr. 1 des Pfarrergesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 1 des Ergänzungsgesetzes bzw.

gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Kirchenbeamtengesetzes in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Ergänzungsgesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind.

(2) § 3 findet keine Anwendung auf die Pfarrer und Pfarrerinnen sowie Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen, die nach den §§ 88 Abs. 3 und 108 Abs. 2 des Pfarrergesetzes bzw. nach § 72 Abs. 2 des Kirchenbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind.

(3) Auf Pfarrer und Pfarrerinnen sowie Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen der Geburtsjahrgänge 1934, 1935, 1936, 1937 und 1938, die nach § 1 bzw. § 2 in den Ruhestand versetzt worden sind und bei denen die Voraussetzungen für die Zahlung der vorgezogenen Altersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegen, findet vom Zahlungsbeginn der vorgezogenen Altersrente an § 10 Abs. 2 des Landeskirchlichen Versorgungsgesetzes bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anwendung.

(4) Auf Pfarrerinnen und Kirchenbeamtinnen, die nach § 1 bzw. § 2 in den Ruhestand versetzt worden sind und die vor Vollendung des 65. Lebensjahres noch eine unverminderte Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beanspruchen können, wird § 10 Abs. 2 des Landeskirchlichen Versorgungsgesetzes frühestens vom Zeitpunkt der Vollendung des 63. Lebensjahres bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres angewendet.

(5) Absätze 2 und 3 gelten nicht für Pfarrer und Pfarrerinnen sowie Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, die als Schwerbehinderte nach § 1 bzw. § 2 in den Ruhestand versetzt worden sind.

(6) § 51 Abs. 2 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz bzw. § 7 Abs. 2 des Ergänzungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz gelten entsprechend.

§ 5

Erforderliche Ausführungsbestimmungen erläßt das Landeskirchenamt.

§ 6

Das Landeskirchenamt kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes bewilligen.

§ 7

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 1998 in Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am 31. Dezember 2005 außer Kraft.

D r e s d e n , am 2. April 1998

**Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

K r e ß

**Nr. 100 Kirchengesetz über die Beauftragung von
Kirchgemeindegliedern zum Dienst des Prä-
dikanten (Prädikantengesetz – PrädG –).**

Vom 2. April 1998. (ABl. S. A 63)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 39 der Kirchenverfassung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Allgemeine Vorschriften

(1) Kirchengemeindeglieder können nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes mit Aufgaben eines Prädikanten beauftragt werden. Der Dienst ist ehrenamtlich.

(2) Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Männer und Frauen.

§ 2

Voraussetzungen

Als Prädikant kann ein Kirchengemeindeglied beauftragt werden, das zum Kirchenvorsteher wählbar ist, sich aktiv am kirchlichen Leben in seiner Gemeinde beteiligt und in der Regel bereits ehrenamtliche Aufgaben wahrgenommen hat. Das Kirchengemeindeglied muß zur Übernahme dieses Dienstes bereit sein und seine Befähigung nach entsprechender Vorbereitung in einer Prüfung vor dem Landeskirchenamt nachweisen.*

§ 3

Beauftragung

(1) Die Beauftragung mit dem Dienst als Prädikant erfolgt durch das Landeskirchenamt.

(2) Der Prädikant kann zum Dienst in einer Kirchengemeinde, in einem Kirchenbezirk oder in einer kirchlichen Einrichtung beauftragt werden. Die Beauftragung ist schriftlich zu erteilen und zu befristen.

(3) Für den Dienst eines Prädikanten in einer Kirchengemeinde ist ein Beschluß des Kirchenvorstandes, in einem Kirchenbezirk ein Beschluß des Kirchenbezirksvorstandes, in einer Einrichtung ein Beschluß des Leitungsgremiums erforderlich.

(4) Der Prädikant wird durch den zuständigen Superintendenten in einem Gottesdienst in seinen Dienst eingeführt.

§ 4

Dienste des Prädikanten

(1) Der Dienst des Prädikanten umfaßt die freie Wortverkündigung im Gottesdienst und anderen Versammlungen.

(2) Bei Bedarf kann der Dienst auch für Einzelfälle auf Amtshandlungen (Trauungen, Bestattungen, Segenshandlungen) erweitert werden, die der Prädikant mit Zustimmung des zuständigen Pfarrers vornimmt.

(3) Wenn es die besonderen Verhältnisse im Dienstbereich erfordern, kann dem Prädikanten zusätzlich zu den Aufgaben der freien Wortverkündigung nach entsprechender Vorbereitung die Leitung von Abendmahlsfeiern übertragen werden. Er handelt dabei im Auftrag des für den Dienstbereich zuständigen Ordinierten. Dessen Verantwortung für die Sakramentsverwaltung bleibt davon unberührt.

§ 5

Rechtsverhältnisse

(1) Der Dienst des Prädikanten steht unter dem Schutz der Kirche, begründet aber kein Anstellungsverhältnis.

(2) In Ausübung seines Dienstes wird dem Prädikanten eine Entschädigung gewährt. Umfang und Höhe regelt das Landeskirchenamt.

§ 6

Rechte und Pflichten des Prädikanten

(1) Der Prädikant hat das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, rein zu lehren und sich in seiner Lebensführung so zu verhalten, wie es dem Auftrag entspricht. Die kirchlichen Ordnungen sind für ihn verbindlich.

(2) Er übt seinen Dienst in enger Zusammenarbeit mit dem jeweils zuständigen Pfarrer aus. Die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung bleiben unberührt.

(3) Der Prädikant trägt die für seinen Dienst vorgesehene liturgische Kleidung.

(4) Der Prädikant ist zur Wahrung der seelsorgerlichen Schweigepflicht und zur Dienstverschwiegenheit verpflichtet. Das gilt auch über die Beendigung seiner Beauftragung hinaus.

(5) Der Prädikant hat das Recht zur Fortbildung für seinen Dienst. Er soll innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung für Prädikanten teilnehmen.

(6) Die Dienst- und Lehraufsicht obliegt dem Superintendenten, in dessen Bereich der Prädikant seinen Dienst ausübt.

§ 7

Beendigung des Auftrages

(1) Ein nach diesem Kirchengesetz erteilter Auftrag endet,

- wenn die Frist der Beauftragung abgelaufen ist,
- wenn der Prädikant den Auftrag durch schriftliche Erklärung zurückgibt,
- wenn der Prädikant aus seinem Tätigkeitsbereich fortzieht,
- wenn das Landeskirchenamt die Beauftragung aus schwerwiegenden Gründen zurücknimmt.

(2) Im Falle von Absatz 1 Buchst. d sind der Prädikant und die bei der Beauftragung beteiligten Stellen zu hören. Gegen die Entscheidung der Zurücknahme des Auftrages durch das Landeskirchenamt kann der Prädikant Beschwerde nach Maßgabe des Kirchengesetzes über das Beschwerdeverfahren in kirchlichen Angelegenheiten vom 4. November 1983 einlegen.

§ 8

Ausführungs- und Übergangsbestimmungen

(1) Ausführungsbestimmungen erläßt das Landeskirchenamt durch Rechtsverordnung.

(2) Die Rechte und Pflichten derer, die nach den §§ 1 oder 3 des Kirchengesetzes über die Berufung zu pfarramtlichem Dienst und öffentlicher Wortverkündigung vom 5. Juni 1950 in der Fassung vom 20. Dezember 1976 (ABl. 1977 S. A 21), geändert durch das Kirchengesetz vom 26. Oktober 1979 (ABl. S. A 96), berufen und ordiniert worden sind, bleiben unberührt.

(3) Aufgrund von § 4 des in Abs. 2 genannten Kirchengesetzes erteilte Predigttaufträge werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1998 unwirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der zuständige Superintendent beantragen, daß eine Beauftragung als Prädikant nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes erfolgt. Hat der Predigtbeauftragte nachweislich seinen Predigtbefehl regelmäßig wahrgenommen, wird die Befähigung nach § 2 Satz 2 als gegeben vorausgesetzt.

§ 9

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 1998 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle, diesem Kirchengesetz entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.
- (3) Aufgehoben werden:
- a) Kirchengesetz über Berufung zu pfarramtlichem Dienst und öffentlicher Wortverkündigung vom 5. Juni 1950 in der Fassung vom 20. Dezember 1976 (ABl. 1977 S. A 21), geändert durch das Kirchengesetz vom 26. Oktober 1979 (ABl. S. A 96),
- b) Zweite Ausführungsverordnung vom 22. Dezember 1976 (ABl. 1977 S. A 22) zum Kirchengesetz über die Berufung zu pfarramtlichem Dienst und öffentlicher Wortverkündigung in der Fassung vom 20. Dezember 1976,
- c) Verordnung vom 14. Juli 1981 (ABl. S. A 61) zur Änderung der Zweiten Ausführungsverordnung vom 22. Dezember 1976 zum Kirchengesetz über Berufung zu pfarramtlichem Dienst und öffentlicher Wortverkündigung in der Fassung vom 20. Dezember 1976,
- d) Zweite Verordnung vom 29. Oktober 1982 (ABl. S. A 99) zur Änderung der Zweiten Ausführungsverordnung vom 22. Dezember 1976 zum Kirchengesetz über Berufung zu pfarramtlichem Dienst und öffentlicher Wortverkündigung in der Fassung vom 20. Dezember 1976,
- e) Ordnung für den Predigtauftrag vom 22. Dezember 1976 (ABl. 1977 S. A 22).

Dresden, am 2. April 1998

**Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

K r e ß

Nr. 101 Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Beauftragung von Kirchgemeindegliedern zum Dienst des Prädikanten (AVO-PrädG -).

Vom 7. April 1998. (ABl. S. A 64)

Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens verordnet gemäß § 8 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Beauftragung von Kirchgemeindegliedern zum Dienst des Prädikanten (Prädikantengesetz - PrädG -) vom 2. April 1998 (ABl. 1998 S. A 63) folgendes:

Zu § 2
des Kirchengesetzes

§ 1

(1) Das Verfahren zur Beauftragung eines Prädikanten wird aufgrund eines Vorschlages der Kirchgemeinde oder einer kirchlichen Einrichtung durch den zuständigen Superintendenten eingeleitet. Dieser leitet den Antrag mit einem entsprechenden Votum des zuständigen Gemeindepfarrers bzw. des Leiters der kirchlichen Einrichtung an das Landeskirchenamt weiter und unterbreitet gleichzeitig Vorschläge für den künftigen Einsatz des Prädikanten.

(2) Die Vorbereitung auf den Dienst als Prädikant erfolgt durch erfolgreiche Teilnahme am Kirchlichen Fernunterricht oder an anderen vergleichbaren Ausbildungen.

(3) Um die Befähigung zur öffentlichen Wortverkündigung festzustellen, hat das Kirchgemeindeglied eine Prüfung abzulegen, die aus Predigt und Kolloquium besteht.

(4) Die Prüfung wird vor drei Mitgliedern der Prüfungskommission für das Zweite Theologische Examen abgelegt, wobei der Predigtgottesdienst von einem von der Prüfungskommission Beauftragten abzunehmen ist.

(5) Wird das Kirchgemeindeglied vom Landeskirchenamt zur Prüfung zugelassen, so hat es einen Predigtgottesdienst zu halten. Die Predigt ist schriftlich auszuarbeiten und der Prüfungskommission zur Beurteilung vorzulegen.

(6) Wenn die Predigt und der gehaltene Gottesdienst als ausreichend beurteilt werden, ist mit dem Kirchgemeindeglied ein Kolloquium vor der Prüfungskommission durchzuführen.

(7) Gegen die Entscheidung über das Nichtbestehen der Prüfung kann das Kirchgemeindeglied Beschwerde nach Maßgabe des Kirchengesetzes über das Beschwerdeverfahren in kirchlichen Angelegenheiten vom 4. November 1983 einlegen.

Zu § 3 Absätze 1 bis 3
des Kirchengesetzes

§ 2

(1) Die einzelnen Dienste sind im Einvernehmen mit dem Prädikanten in einer Dienstbeschreibung festzulegen, die der Bestätigung durch den zuständigen Superintendenten bedarf. Der Superintendent hat für den Prädikanten einen Mentor aus dem Kirchenbezirk zur weiteren fachlichen Begleitung zu benennen.

(2) Die Dauer des Auftrages für den Dienst des Prädikanten beträgt in der Regel sechs Jahre. Eine erneute Beauftragung ist möglich.

Zu § 3 Absatz 4
des Kirchengesetzes

§ 3

(1) Der für den Dienstbereich des Prädikanten zuständige Superintendent verpflichtet den Prädikanten für die Ausübung des ihm erteilten Auftrags auf Schrift und Bekenntnis und die Einhaltung der kirchlichen Ordnungen.

(2) Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Superintendenten und dem Prädikanten zu unterschreiben und zu den Akten der Superintendentur zu nehmen ist.

(3) Bei der Einführung ist nach der Ordnung zu verfahren, die im Band IV der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden (neu bearbeitete Agende 1987) für die »Einführung in einen besonderen kirchlichen Dienst« festgelegt ist. Der Prädikant ist der Gemeinde mit folgenden Worten vorzustellen:

»Wir begrüßen in unserer Mitte N.N. der/die gemäß der Ordnung unserer Kirche für den Dienst als Prädikant/Prädikantin in der Kirchgemeinde/den Kirchgemeinden, im Kirchenbezirk... beauftragt worden ist und jetzt in seinen/ihren Dienst eingeführt werden soll.«

(4) Auch über die Einführungshandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist von dem Einführenden und dem Eingeführten zu unterschreiben und zu den Akten der Superintendentur zu nehmen. Eine Kopie der Niederschrift ist an das Landeskirchenamt zu übersenden. Bei einer erneuten Beauftragung in der bisherigen Kirchgemeinde oder im bisherigen Dienstbereich findet keine neue Einführung statt.

Zu § 4
des Kirchengesetzes
§ 4

Liegt die Voraussetzung nach § 4 Abs. 3 des Kirchengesetzes vor und hat der Prädikant seinen Dienst mindestens ein Jahr regelmäßig wahrgenommen, so kann der Superintendent einen Antrag stellen, zusätzlich zu den Aufgaben der freien Wortverkündigung die Leitung von Abendmahlsfeiern zu übertragen. Mit dem Antrag sind ein Bericht des Prädikanten über seinen bisherigen Dienst sowie Beurteilungen des Mentors und des Superintendenten einzureichen.

Zu § 5 Absatz 2
des Kirchengesetzes
§ 5

Kostenträger ist die Kirchengemeinde oder der Kirchenbezirk oder die kirchliche Einrichtung, die den Dienst des Prädikanten in Anspruch nimmt.

Zu § 6 Absatz 3
des Kirchengesetzes
§ 6

Der Prädikant trägt bei Ausübung seines Dienstes einen schwarzen Talar, der im Unterschied zum Talar des Pfarrers den Halsausschnitt frei läßt und ohne Beffchen bzw. Stola getragen wird. Er wird von der Kirchengemeinde, dem Kirchenbezirk oder der kirchlichen Einrichtung bereitgestellt, in der der Prädikant zum Dienst beauftragt wurde.

Zu § 7
des Kirchengesetzes
§ 7

(1) Gründe für die Zurücknahme des Auftrages können sein:

- ein Verhalten des Prädikanten, das bei einem Pfarrer ein Grund für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, eines Lehrbeanstandungsverfahrens oder eines Versetzungsverfahrens wäre,
- Krankheiten oder Gebrechen, die die Ausübung des Prädikantendienstes nachhaltig behindern.

(2) Ist der Auftrag zurückgenommen, so soll ein neuer Auftrag nicht vor Ablauf eines Jahres erteilt werden.

§ 8

Diese Ausführungsverordnung tritt am 1. Mai 1998 in Kraft.

**Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt
Sachsens**

H o f m a n n

**Nr. 102 Rechtsverordnung über die Aufnahme der
Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie
in ein Pfarrerdienstverhältnis auf Probe.**

Vom 19. Mai 1998. (ABl. S. A 80)

Aufgrund von § 61 Abs. 1 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz – PfgErgG – vom 16. April 1997 (ABl. S. A 89) erläßt das Landeskirchenamt folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Allgemeines

(1) Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie können nur im Rahmen der in der Landeskirche zur Verfügung ste-

henden Pfarrstellen in ein Pfarrerdienstverhältnis auf Probe aufgenommen werden.

(2) Ein Anspruch auf Aufnahme in ein Pfarrerdienstverhältnis auf Probe besteht nicht.

§ 2

Bewerbung

(1) Die Bewerbung für die Aufnahme in ein Pfarrerdienstverhältnis auf Probe ist für die Dauer von fünf Jahren nach Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung möglich. § 15 Abs. 2 des Pfarrergesetzes bleibt unberührt.

(2) Die Bewerbung um Aufnahme in ein Pfarrerdienstverhältnis auf Probe ist bis zum 1. Mai eines Jahres beim Landeskirchenamt einzureichen.

(3) Mit der Bewerbung erfolgt bei Vorliegen der in § 3 Abs. 1 genannten Voraussetzung die Eintragung in eine Bewerberliste. In die Bewerberliste Aufgenommene haben bis zum 1. Mai eines Jahres dem Landeskirchenamt mitzuteilen, ob sie ihre Bewerbung um Aufnahme in ein Pfarrerdienstverhältnis auf Probe zum nächsten Aufnahme-termin aufrechterhalten.

§ 3

Bewerberliste

(1) Übersteigt die Anzahl der Bewerbungen die Zahl der gemäß § 1 Abs. 1 zur Verfügung stehenden Pfarrstellen, werden die Bewerber in eine Bewerberliste aufgenommen.

(2) Die Reihenfolge in der Bewerberliste wird nach einem Punktsystem festgestellt (Anlage). Folgende Kriterien werden berücksichtigt:

1. Das Ergebnis der Zweiten Theologischen Prüfung
2. Das Ergebnis der Ersten Theologischen Prüfung
3. Beurteilung des Predigerseminars

(3) Bei Punktgleichheit auf der Bewerberliste entscheidet zuerst die Punktzahl der Zweiten Theologischen Prüfung, danach die Punktzahl der Ersten Theologischen Prüfung.

(4) Die Aufnahme in das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe erfolgt grundsätzlich in der durch die Bewerberliste festgelegten Reihenfolge.

§ 4

Verfahren

Das Landeskirchenamt teilt den Bewerbern spätestens bis zum 15. Juli eines jeden Jahres mit, ob sie zum 1. August in das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe aufgenommen werden bzw. welchen Platz sie gegenwärtig auf der Bewerberliste einnehmen.

§ 5

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Kandidaten und Kandidatinnen, die zur Zweiten Theologischen Prüfung im Juni 1998 zugelassen worden sind, können sich um Aufnahme in ein Pfarrerdienstverhältnis auf Probe unverzüglich nach Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung beim Landeskirchenamt bewerben.

(2) Diese Rechtsverordnung tritt am 15. Juni 1998 in Kraft.

D r e s d e n , am 19. Mai 1998

**Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Sachsens**

H o f m a n n

**Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -**

Auslandsdienst in Singapur

Die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Singapur (DEGS) sucht zum **1. August 1999**

eine Pfarrerin/einen Pfarrer

für einen Zeitraum von sechs Jahren.

Die DEGS ist eine junge, aktive, ungewöhnlich engagierte Gemeinde. Die Mitglieder sind überwiegend befristet (zwei bis fünf Jahre) in Singapur lebende deutschsprachige Mitarbeiter internationaler Firmen und deren Familien.

Idealerweise wird aufgrund der arbeitsrechtlichen Bestimmungen und des Arbeitsumfeldes in Singapur, wie auch in Kuala Lumpur und den Philippinen ein Pfarrer mit Familie gesucht.

Im Falle einer verheirateten Pfarrerin ergibt sich folgendes Problem: Aufgrund der arbeitsrechtlichen Bestimmungen in Singapur kann ein mitreisender Ehemann keine Aufenthaltsgenehmigung bekommen, es sei denn er bekommt einen eigenen Arbeitsvertrag bei einem Anstellungsträger in Singapur.

Schwerpunkt der Gemeindegarbeit sind die seelsorgerliche Betreuung von deutschsprachigen evangelischen Christen innerhalb und außerhalb der Gemeinde, Gemeindegewachstum und die Weiterentwicklung eines dynamischen Gemeindelebens (z.B. in Gottesdiensten, Jugendarbeit,

Konfirmandenunterricht, Hauskreis usw.). Dazu kommt die Herausgabe des ökumenischen Gemeindebriefes und die Erteilung von Religionsunterricht an der Deutschen Schule Singapur.

Aufgrund des besonderen gemeindlichen Umfeldes wird von der Ehefrau engagierte Mitarbeit bei der Wahrnehmung der vielfältigen Aufgaben erwünscht.

Zur Erfüllung aller dieser Aufgaben wird ein Pfarrer gesucht, der sich im bisherigen Gemeindedienst überdurchschnittlich bewährt hat. Neben der Tropentauglichkeit sind fundierte Englischkenntnisse Voraussetzung für eine erfolgreiche Bewerbung.

Die Pfarrfamilie bewohnt eine geräumige gemeindeeigene Reihenhäuserwohnung mit kleinem Garten. Ein Fahrzeug wird gestellt.

Rückfragen können an den Vorsitzenden des Gemeindegkirchenrates, Herrn Dr. Martin Nüchtern, Telefax (0065) 4674525, gerichtet werden.

Bewerbungsfrist: 8. September 1998

Nähere Auskünfte - mündlich und schriftlich - erteilt das

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung III
Herrenhäuser Straße 12
Postfach 21 02 20
30419 Hannover
Telefon (05 11) 2796-221/239
Telefax (05 11) 2796-717
E-Mail: ekd@ekd.de

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 88* Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung der Richtlinien zur Verrechnung der Kirchenlohnsteueranteile zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 15. Mai 1998. 237
- Nr. 89* Bekanntmachung der Neufassung der Richtlinien zur Verrechnung der Kirchenlohnsteueranteile zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 15. Mai 1998. 237
- Nr. 90* 1. Nachtrag zu der Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft vom 20. Mai/3. Juli 1996 (ABl. EKD S. 432). Vom 25. März/8. April 1998. 239

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

- Nr. 91* Beschluß 46/98 der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKU (Änderung der Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten). Vom 26. Februar 1998. 240

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

- Nr. 92 Kirchengesetz zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern (Gleichstellungsgesetz). Vom 6. Dezember 1997. (ABl. 1998 S. 165) 241

H 1204

Verlag des Amtsblattes der EKD
Postfach 21 02 20 – 30402 Hannover

- | | | | |
|--------|--|---------|---|
| Nr. 93 | Rechtsverordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens (Auswahlverordnung). Vom 28. April 1998. (ABl. S. 168) 244 | Nr. 99 | Kirchengesetz über vorübergehende dienst- und versorgungsrechtliche Maßnahmen für Pfarrer und Kirchenbeamte. Vom 2. April 1998. (ABl. S. A 62) 262 |
| | Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck | Nr. 100 | Kirchengesetz über die Beauftragung von Kirchgemeindegliedern zum Dienst des Prädikanten (Prädikantengesetz – PrädG –). Vom 2. April 1998. (ABl. S. A 63) 262 |
| Nr. 94 | Visitationsordnung. Vom 8. September 1997. (KABl. 1998 S. 57) 246 | Nr. 101 | Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Beauftragung von Kirchgemeindegliedern zum Dienst des Prädikanten (AVO – PrädG –). Vom 7. April 1998. (ABl. S. A 64) 264 |
| | Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs | Nr. 102 | Rechtsverordnung über die Aufnahme der Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie in ein Pfarrerdienstverhältnis auf Probe. Vom 19. Mai 1998. (ABl. S. A 80) 265 |
| Nr. 95 | Kirchengesetz über die Pastorenvertretung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Vom 29. März 1998. (KABl. S. 14) 248 | | D. Mitteilungen aus der Ökumene |
| Nr. 96 | Kirchengesetz über die Sicherung und Nutzung kirchlichen Archivgutes (Archivgesetz). Vom 29. März 1998. (KABl. S. 16) 250 | | E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen |
| Nr. 97 | Prüfungsordnung für das Zweite Theologische Examen. Vom 20. März 1998. (KABl. S. 28) 253 | | F. Mitteilungen |
| | Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens | | Stellenausschreibung 267 |
| Nr. 98 | Kirchengesetz über Rechtsstrukturen auf der Kirchgemeindeebene (Kirchgemeindestrukturgesetz – KGStrukG –). Vom 2. April 1998. (ABl. S. A 55) 257 | | |

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag. Preis vierteljährlich 10,- DM – einschl. Mehrwertsteuer –.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)

Druck: Scherrer · Druck · Neue Medien GmbH, Striehlstraße 3, 30159 Hannover, Postfach 54 07, 30054 Hannover, Fernruf 1 26 05-0